

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Sport für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 17. Juni 2004

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), am 17. Juni 2004 folgende Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Sport für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen erlassen:¹

Inhalt

- I. Allgemeiner Teil**
- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung
- II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium**
- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums
- III. Masterstudium und Ergänzungsstudium**
- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen

- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Modulinhalte

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 findet das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien statt.

(2) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Sportunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden notwendiges sporttheoretisches und sportpraktisches Fachwissen, fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung und unverzichtbare praktische Fähigkeiten an. Die Studierenden erlangen Wissen und die Fähigkeiten, Zusammenhänge zu erkennen und in der Schule zu vermitteln.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von bis zu zehn Semesterwochenstunden und gehen in der Regel über zwei Semester. Das Studienvolumen gliedert sich in Basis-, Vertiefungs- und Aufbau-module. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Master-Studium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	95 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte

180 Leistungspunkte

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 Leistungspunkte
2. Fach	25 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	30 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	120 Leistungspunkte

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	10 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	25 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	15 Leistungspunkte ²
	<hr/>
	90 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Im Bachelorstudium werden Grundlagen der Sportwissenschaft vermittelt und das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule, die sowohl der weiteren Vertiefung der Ausbildung im Fach Sport als auch der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen.

² 20 Leistungspunkte bei einer Arbeit in experimentellen Fächern.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell für Lehramtsstudierende zuständige Studienfachberaterin / Studienfachberater bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Sport das erste Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*, sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- *Pro- bzw. Hauptseminare (S)*, Proseminare werden im Bachelorstudium und Hauptseminare im Masterstudium durchgeführt. Sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.
- *Übungen (Ü)*, sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt. Sportpraktische Übungen dienen der theoretischen und praktischen Vertiefung in den Sportbereichen und Sportarten.
- *Praktika (P)*, sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und sportdidaktischer Befähigungen. Sie bestehen aus folgenden Formen:
 - Schulpraktische Studien sind eine besondere Form der Praktika, bei denen die Stu-

- die folgenden Erfahrungen im Sportunterricht unter Anleitung von Lehrkräften der Universität sammeln.
- Ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum in Schulen oder Vereinen. Die Studierenden sammeln elementare Erfahrungen in ihrem künftigen Arbeitsfeld und fertigen einen Bericht an.
- *Exkursionen (E)*, sie werden von den Studierenden vorbereitet und organisiert. Sie dienen der Erweiterung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse in typischen sportlichen Praxisfeldern. Die Exkursionen sollen erworbenes Wissen und Können durch fachwissenschaftliche, didaktische und fachpraktische Anwendungen vertiefen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, zwei akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Faches (Studienfachberater/in) und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren/Professorinnen seinen /seine Vorsitzenden/e und seinen/seine Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,

2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte,
3. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
4. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen,
5. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die

in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in der Sportwissenschaft der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang „Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien“ an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) In jeder Veranstaltung werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen erbracht und durch das Leistungspunktesystem gewichtet und bewertet. Prüfleistungen können in Form von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen, sportpraktischen Leistungserfassungen u.ä. erbracht werden und setzen eine regelmäßige (80 %) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studierende/n die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet.

(2) Zu Beginn der Lehrveranstaltungen wird von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfleistungen erbracht werden können. Die Prüfleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(3) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. In dieser Zeit sind auch die entsprechenden Prüfleistungen zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Sport angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium Sport werden den Studierenden jeweils 132 Belegpunkte für das Bachelorstudium und 37 für das Masterstudium im Lehramt an Gymnasien vergeben, sowie 112 Belegpunkte für das Bachelorstudium im zweiten Fach bzw. für das erste und zweite Fach im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen. Im Masterstudium werden für das erste Fach im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen 30 Belegpunkte vergeben.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Der Leistungserfassungsprozess beginnt frühestens in der dritten Woche und die erfolgte Belegung kann bis dahin zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Bachelor- oder Masterarbeit und des Praktikums in der Masterphase - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Modulnoten und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine aus allen Modulnoten und den Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2:	mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das

Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird ergänzt um ein Diploma Supplement.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts im Lehramtsstudium Sport stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches. Der Bachelorabschluss qualifiziert nicht für ein Lehramt.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Sport an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Weiterhin ist das Bestehen einer sportpraktischen Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG eine Zugangsvoraussetzung.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für das „Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen“ sind folgende Module in den aufgeführten Makromodulen zu belegen:

- Basismodule folgender Themen:

A – Körper verstehen und trainieren

BM01: Körper verstehen 8,0 LP

BM02: Konditionell determinierte Sportarten vermitteln 11,0 LP

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen

BM03: Bewegung lernen und analysieren 6,0 LP

BM04: Spiele vermitteln 7,0 LP

BM05: Technisch-kompositorisch determinierte Sportarten vermitteln 9,0 LP

C – Sport organisieren

BM06: Historische und soziologische Modelle des Sports 5,0 LP

D – Sport unterrichten	
BM07: Sport unterrichten und auswerten	9,0 LP
VM04: Sport unterrichten	14,0 LP

(2) Im Bachelorstudium für das „Lehramt an Gymnasien“ sind folgende Module in den aufgeführten Makromodulen zu belegen:

Basis und Vertiefungsmodule folgender Themen:

A – Körper verstehen und trainieren	
BM01: Körper verstehen	8,0 LP
BM02: Konditionell determinierte Sportarten vermitteln	11,0 LP
VM01- a: Körper trainieren WP ¹	6,0 LP
VM02- b: Auswirkungen körperlichen Trainings WP ¹	6,0 LP

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen	
BM03: Bewegung lernen und analysieren	6,0 LP
BM04: Spiele vermitteln	7,0 LP
BM05: Technisch-kompositorisch determinierte Sportarten vermitteln	10,0 LP
VM02: Ergänzungssportarten vermitteln	4,0 LP

C – Sport organisieren	
BM06: Soziologische und historische Modelle des Sports	5,0 LP
VM03- a: Sportbezogene Jugendarbeit WP ¹	4,5 LP
VM03- b: Fakultative Sportangebote in der Schule WP ¹	4,5 LP

D – Sport unterrichten	
BM07: Sport unterrichten und auswerten	11,5 LP
VM04: Sport unterrichten	16,0 LP

¹WP = Wahlpflichtmodul

(3) Die Themen und Lehrveranstaltungen für die unterschiedlichen Lehrämter werden in der Anlage 1 beschrieben.

(4) Im Erweiterungsstudium sind die Anforderungen identisch mit denen für das Studium des jeweiligen zweiten Faches.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird.

Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester geschrieben. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat über das Prüfungsamt rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutach-

ter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(8) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe, an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.

(9) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenerteilung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(10) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugswise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden sein.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung, der DRK-Grundschein und der Rettungsschwimmer-Nachweis erbracht wurden.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Der akademische Grad Master of Arts bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramt im Fach Sport in einem auf

dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang und qualifiziert für ein Lehramt. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Themen, Inhalte und schulmethodischen Bereiche des Lehramtes Sport umfassend überblickt.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelor-Abschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das „Lehramt an Gymnasien“ sind folgende Module in den aufgeführten Makromodulen zu belegen:

Aufbaumodule folgender Themen:

A – Körper verstehen und trainiere

AM01: Körper verstehen und trainieren 5,0 LP

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen

AM02: Spezielle theoretische und praktische Probleme der Sportarten 7,0 LP

C – Sport organisieren

AM03- a: Sportpraktische Erprobungsfelder 3,0 LP

WP¹

AM03- b: Schulsport als Organisationsform

3,0 LP

WP¹

D – Sport unterrichten

AM04: Sport differenziert unterrichten

10,0 LP

¹ WP = Wahlpflichtmodul

(2) Im Masterstudium für „Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstu-

fe an allgemein bildenden Schulen“ sind folgende Module in den aufgeführten Makromodulen zu belegen:

Aufbaumodule folgender Themen:

A – Körper verstehen und trainieren

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen

AM02: Spezielle theoretische und praktische Probleme der Sportarten 7,0 LP

C – Sport organisieren

AM03: Sportpraktische Erprobungsfelder 3,0 LP

D – Sport unterrichten

AM04: Sport differenziert unterrichten 10,0 LP

(3) Die Module, Themen und Lehrveranstaltungen für die unterschiedlichen Lehrämter werden in den Makromodulen in der Anlage 1 beschrieben.

(4) Das Ergänzungsstudium ist für Bachelorabsolventen identisch mit dem Studium ihres abgeschlossenen Faches in der gewünschten Abschlussart.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung um einen Notengrad der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Die Arbeit wird verteidigt. Dazu setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor oder -masterstudiengang des Faches Sport an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Sport vom 11. April 1996 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang des Faches Sport befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/07 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Sport die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Sport an der Universität Potsdam vom 11. April 1996, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 5/97, S. 132), außer Kraft.

Anlage 1: Beschreibung der Module:

Inhalt des Bachelorstudiums

Im Bachelor Studiengang für das „Lehramt an Gymnasien“ sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Makromodulen zu belegen:

A – Körper verstehen und trainieren

Basis- und Vertiefungsmodule

Organisationseinheit*	B-Modul 01	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt SWS LP	Übung SWS LP	Seminar SWS LP	Vorlesung SWS LP
AB SpMed	Basismodul Körper verstehen	01.Körperbau und Körperfunktionen	2 3,5		1 2	1 1,5
AB TuBW		02.Bewegung, Leistungsfähigkeit und Training	2 3,5		1 2	1 1,5
AB TuBW		03.Körperliche und motorische Entwicklung	1 1,0		1 1,0	
Summe			5 8,0			

Organisationseinheit	B-Modul 02	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt SWS LP	Übung SWS LP	Seminar SWS LP	Vorlesung SWS LP
AB TuBW	Basismodul Konditionell determinierte Sportarten vermitteln	01.Theorie der Sportarten	1 1,5			1 1,5
Theorie und Praxis der Sportarten		02.Leichtathletik	4 4	4 4		
		03.Schwimmen Wasserrettung	2 2 1 1,5	3 3		
		04.Selbstverteidigung, Kampfsport	2 2			
Summe			10 11			

Organisationseinheit	V-Modul 01-a Wahlpflichtmodul	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt SWS LP	Übung SWS LP	Seminar SWS LP	Vorlesung SWS LP
AB TuBW	Vertiefungsmodul Körper trainieren	01.Bewegungsanalyse; Leistungsdiagnostik im Schulsport	2 3		1 1,5	1 1,5
AB TuBW		02.Grundlagen der Trainingssteuerung	1 1,5			1 1,5
		Modulprüfung	1,5			
Summe			3 6			

* Die jeweiligen Organisationseinheiten sind für die inhaltsbezogene und übergreifende Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Module verantwortlich. Die Zuordnung zu den Organisationseinheiten trägt vorläufigen Charakter und eine spätere Änderung ist möglich.

Organisations- einheit	V-Modul 01-b Wahlpflicht- modul	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorle- sung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB SpMed	Vertiefungs- modul	01. Trainingsphysiologie	2	3			1	1,5	1	1,5
AB SpMed		Auswirkun- gen körperli- chen Train- ings	02. Entwicklungsphysiologische Besonderheiten	1	1,5			1	1,5	
		Modulprüfung		1,5						
Summe			3	6						

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen

Basis- und Vertiefungsmodulare

Organisations- einheit	B-Modul 03	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorle- sung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB TuBW / AB SpPsy	Basismodule Bewegungen lernen und analysieren	01. Bewegungslernen und motorische Kontrolle	2	3			1	1,5	1	1,5
AB TuBW		02. Spielvermittlung, Spielbeobachtung und -analyse	2	3			1	1,5	1	1,5
Summe			4	6						

Organisations- einheit	B-Modul 04	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorle- sung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Theorie und Praxis der Sportarten	Spiele vermitteln	01. Integrative Spielvermitt- lung/Zielschussspiele	1	1,5			1	1,5		
		Wahlweise: Basketball, Fußball Handball	2	2	2	2				
Theorie und Praxis der Sportarten		02. Integrative Spielvermitt- lung/Rückschlagsspiele	1	1,5			1	1,5		
		Wahlweise: Volleyball, Badminton, Tischtennis	2	2	2	2				
Summe			6	7						

Organisations- einheit	B-Modul 05	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Theorie und Praxis der Sportarten	Basismodul Technisch- kompositori- sche Sportar- ten vermitteln	01. Integrative Vermittlung tech- nisch kompositorischer Sportarten	2	3			2	3		
Theorie und Praxis der Sportarten		02. Integrative Bewegungsver- mittlung Turnen – Gerätturnen - Akrobatik	3	3,5	2	2	1	1,5		
Theorie und Praxis der Sportarten		03. Integrative Bewegungsver- mittlung Gymnastik – RSG – Tanz	3	3,5	2	2	1	1,5		
Summe			8	10						

Organisations- einheit	V-Modul 02	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorle- sung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Theorie und Praxis der Sportarten	Vertiefungs- modul Ergänzungs- sport- arten vermitteln	01. Baseball; Golf; Rugby; Ten- nis; Budo-Kampfsport, Wake- boarden, Fitness, Aquafitness, Improvisation- Gestaltung und Jazz-Mod., J.Dance, Tauchen, etc.	4	4	4	4				
Summe			4	4						

C – Sport organisieren

Basis- und Vertiefungsmodule

Organisations- einheit	B-Modul 06	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB Sportge- schichte	Basismodul Soziologische und histori- sche Modelle des Sports	01. Historische Modelle des Sports u. des Schulsports	2	2,0			2	2,0		
AB Sportsozio- logie		02. Sportbezogene Sozialisation von Jugendlichen	2	3			1	1,0	1	1,5
Summe			3	5,0						

Organisations- einheit	V-Modul 03-a Wahlpflicht- modul	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB Sportge- schichte	Vertiefungs- modul Sportbezoge- ne Jugendar- beit	01. Schulsport und Sportleh- rerausbildung im historischen Wandel	1	1,5			1	1,5		
AB Sportsozio- logie		02. Jugend(Sozial)arbeit im und mit Sport	1	1,5			1	1,5		
		Modulprüfung		1,5						
Summe			2	4,5						

Organisationseinheit	V-Modul 03-b Wahlpflicht- modul	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB TuBW	Vertiefungs- modul Fakultative Sportangebote in der Schule	01. Talentsuche-/ Talentförderung	1	1,5			1	1,5		
AB Sportsoziologie		02. Außercurriculare Sportangebote	1	1,5			1	1,5		
		Modulprüfung			1,5					
Summe			2	4,5						

D – Sport unterrichten

Basis- und Vertiefungsmodule

Organisationseinheit	B-Modul 07 berufsfeldbe- zogenes Fach- modul	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung/ Praktika		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB Sportpädagogik/-didaktik	Basismodul Sport unter- richten und auswerten	01. Sportunterricht planen, durchführen und auswerten	2	3			2	3		
AB Sportpädagogik/-didaktik AB Sportpsychologie		02. Differenzierung und Förderung im Sportunterricht	2	3			2	3		
AB Sportpädagogik/-didaktik		03. Pädagogisches Orientierungspraktikum	2	3	2	3				
AB Sportsoziologie		04. Sportwissenschaftliches Me- thodenpraktikum Prüfung	1	1,5 1	1	1,5				
Summe			7	11,5						

Organisationseinheit	V-Modul 04	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB Sportpädagogik/-didaktik	Vertiefungs- modul Sport unterrichten	01. Sportunterricht Arrangieren (SPS)	2	4			2	4		
AB Sportpsychologie		02. Motivations- und Konfliktma- nagement	2	3			2	3		
Theorie und Praxis der Sportarten		03. Methodische praktische Übungen - Kondition. determ. Sportarten - Koordin. determ. Sportarten - spielerisch determ. Sportarten	6	9			2	3 2 2	3	
Summe			10	16	6	9	2	3		

Im Studiengang für das „Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen“ wählen die Studierenden die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der angeführten Leistungspunkte aus den aufgeführten Makromodulen aus:

A – Körper verstehen und trainieren

Organisationseinheit	B-Modul 01	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB SpMed	Basismodul Körper verstehen	01.Körperbau und Körperfunktionen	2	3,5			1	2	1	1,5
AB TuBW		02.Bewegung, Leistungsfähigkeit und Training	2	3,5			1	2	1	1,5
AB TuBW		03.Körperliche und motorische Entwicklung	1	1,0			1	1		
Summe			5	8,0						

Organisationseinheit	B - Modul 02	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB TuBW	Basismodul Konditionell determinierte Sportarten	01. Theorie der Sportarten	1	1,5					1	1,5
Theorie und Praxis der Sportarten		02. Leichtathletik	4	4						
Theorie und Praxis der Sportarten		03. Schwimmen Wasserrettung	2	2						
Theorie und Praxis der Sportarten		04. Selbstverteidigung, Kampfsport	2	2						
Summe			10	11						

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen

Organisationseinheit	B-Modul 03	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB TuBW / AB SpPsy	Basismodule Bewegungen lernen und analysieren	01. Bewegungslernen und motorische Kontrolle	2	3			1	1,5	1	1,5
AB TuBW		02. Spielvermittlung, Spielbeobachtung und -analyse	2	3			1	1,5	1	1,5
Summe			4	6						

Organisationseinheit	B-Modul 04	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Theorie und Praxis der Sportarten	Spiele vermitteln	01. Integrative Spielvermittlung/Zielschusspiele Wahlweise: Basketball, Fußball Handball	1	1,5			1	1,5		
		02.Integrative Spielvermittlung/ Rückschlagspiele Wahlweise: Volleyball ,Badminton Tischtennis	1	1,5			1	1,5		
Summe			6	7						

Organisationseinheit	B-Modul 05	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Theorie und Praxis der Sportarten	Basismodul Technisch-kompositorisch determinierte Sportarten vermitteln	01. Integrative Vermittlung technisch-kompositorischer Sportarten	2	3			2	3		
Theorie und Praxis der Sportarten		02. Integrative Bewegungsförderung Turnen – Gerätturnen - Akrobatik	3	3			1	1		
Theorie und Praxis der Sportarten		03. Integrative Bewegungsförderung Gymnastik – RSG – Tanz	3	3	2	2,0	1	1		
Summe			8	9						

C – Sport organisieren

Organisationseinheit	B-Modul 06	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB Sportgeschichte	Basismodul Soziologische und historische Modelle des Sports	01. Historische Modelle des Sports u. des Schulsports	1	2,0			2	2,0		
AB Sportsoziologie		02. Sportbezogene Sozialisation von Jugendlichen	2	3			1	1,5	1	1,5
Summe			3	5,0						

D – Sport unterrichten

Organisationseinheit	B-Modul 07	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung/ Praktika		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB Sportpädagogik/-didaktik	Basismodul Sport unterrichten und auswerten	01. Sportunterricht planen, durchführen und auswerten	2	3			2	3		
AB Sportpädagogik/- didaktik		02. Differenzierung und Förderung im Sportunterricht	2	3			2	3		
AB Sportpädagogik/-didaktik		03. Pädagogisches Orientierungspraktikum	2	3	2	3				
Summe			7	9						

Organisationseinheit	V-Modul 04	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB Sportpädagogik/-didaktik	Vertiefungs- modul Sport unterrichten	01. Sportunterricht Arrangieren (SPS)	2	4			2	4		
AB Sportpsychologie		02. Motivations- und Konfliktmanagement	2	3			2	3		
Theorie und Praxis der Sportarten		03. Methodische praktische Übungen - Kondition. determ. Sportarten - Koordin. determ. Sportarten - spielerisch determ. Sportarten (zwei Angebote auswählen)	6	7	2	3				
Summe			10	14	6	9	2	3		

Inhalt des Masterstudiums

Im Master Studiengang für das „Lehramt an Gymnasien“ sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Makromodulen zu belegen:

A – Körper verstehen und trainieren

Aufbaumodul

Organisations- einheit	A-Modul 01	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB TuBW / AB SpPsy / AB SpMed	Aufbaumodul Körper ver- stehen und trainieren	01. Biologische Adaptation: Regeneration - Superkompensation - Übertraining	2	3			1	1,5	1	1,5
AB Sportpsy- chologie/ Integr. Behind. Sport		02. Sport bei Funktionsein- schränkung	2	2	2	2				
Summe			4	5						

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen

Aufbaumodul

Organisations- einheit	A-Modul 02	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB TuBW/ AB Sp Psy	Aufbaumodul Spezielle theoretische und praktische Probleme der Sportarten	01. Psychologische Informati- onsorganisation: Wahrnehmung- Lernen- Stabilisieren	2	3			1	1,5	1	1,5
Theorie und Praxis der Sportarten		02. Schwerpunktsport Zweikampf; RSG-Tanz Leichtathletik; Gerätturnen, Schneesport, Schwimmen Basketball, Handball, Volleyball, Badminton, etc.	3	4	2	2,5	1	1,5		
Summe			5	7						

C – Sport organisieren

Aufbaumodul

Organisations- einheit	A-Modul 03 - A Wahlpflicht- modul	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar SWS LP	Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP
Theorie und Praxis der Sportarten	Aufbaumodul Sportprakti- sche Erpro- bungsfelder Sportexkursi- onen (Wahlpflicht - ein Angebot ist zu wählen)	01. Schneesport	2	3	2	3			
		02. Kanu, Rudern	2	3	2	3			
		03. Segeln, Surfen, Tauchen	2	3	2	3			
		04. Weitere Sportarten ...	2	3	2	3			
Summe			2	3					

Organisations- einheit	A-Modul 03 - B Wahlpflicht- modul	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB Sportge- schichte	Aufbaumodul Schulsport als Organisati- onsform	01. Historische Perspektiven	1	1,5			1	1,5		
AB Sportsozio- logie / SpPsy		02. Soziologisch- psychologische Perspektiven	1	1,5			1	1,5		
Summe			2	3						

D – Sport unterrichten Aufbaumodul

Organisations- einheit	A-Modul 04	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Integrativer Behindertensport	Aufbaumodul Sport differen- ziert unterrichten	01. Sport mit unterschiedlichen Zielgruppen/ Schulstufen	3	4	1	1	2	3		
AB Sportmedi- zin AB Sportpäda- gogik/-didaktik		02. Gesundheitsförderung durch Sport	2	3			2	3		
AB Sportpsy- chologie AB Sportsozio- logie		03. Intervention und Evaluation Statistik	1	1,5			1	1,5		
Summe			7	10			7	10		

Im Studiengang für das „Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an all-
gemein bildenden Schulen“ wählen die Studierende die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der angeführten
Leistungspunkte aus den aufgeführten Makromodulen aus:

A – Sport verstehen und trainieren Nicht zu belegen.

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen

Organisation- seinheit	A-Modul 02	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
AB TuBW/ AB SPPSyCh	Aufbaumodul Spezielle theoretische und praktische Probleme der Sportarten	01. Psychologische Informati- onsorganisation: Wahrneh- mung- Lernen- Stabilisieren	2	3			1	1,5	1	1,5
Theorie und Praxis der Sportarten		02. Sportpunktsport Zweikampf; RSG-Tanz Leichtathletik; Gerätturnen, Schneesport, Schwimmen Basketball, Handball, Volleyball, Badminton, etc.	3	4	2	2,5	1	1,5		
Summe			5	7						

C – Sport organisieren

Organisations- einheit	A-Modul 03	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Theorie und Praxis der Sportarten	Aufbaumodul Sportprakti- sche Erpro- bungsfelder Sportexkursi- onen (Wahlpflicht - ein Angebot ist zu wählen)	01. Schneesport	2	3	2	3				
		02. Kanu, Rudern	2	3	2	3				
		03. Segeln, Surfen, Tauchen	2	3	2	3				
		04. Weitere Sportarten ...	2	3	2	3				
Summe			2	3						

D – Sport unterrichten

Organisations- einheit	A-Modul 04	Teilmodul Titel der Veranstaltung	Gesamt		Übung		Seminar		Vorlesung	
			SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Integrativer Behindertensport	Aufbaumodul Sport differen- ziert unterrichten	01. Sport mit unterschiedlichen Zielgruppen/ Schulstufen	3	4	1	1	2	3		
AB Sportmedi- zin, AB Sport- pädagogik/- didaktik		02. Gesundheitsförderung durch Sport	2	3			2	3		
AB Sportpsy- chologie AB Sportsozio- logie		03. Intervention und Evaluation Statistik	1	1,5			1	1,5		
Summe			7	10			7	10		

Anlage 2: Empfohlene Studienverlaufspläne

Sehr geehrte Studierende,
die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufsplan gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufspläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

Lehramt an Gymnasien

Bachelorstudium

1. Semester (WS)	2 SS	3 WS	4 SS	5 WS	6 SS
BM 01.01 (2)	BM 01.03 (1)				
BM 01.02 (2)				BM 05.02 (2)	BM 05.02 (1)
BM 02.01 (1)	BM 02.02 (2)	BM 02.02 (2)			
	BM 02.03 (2)	BM 02.03 (1)			
	BM 03.01 (2)	BM 02.04 (2)	BM 03.02 (2)		
BM 04.02 (1)	BM 04.01 (1)	BM 04.01 (2)	BM 04.02 (2)		
BM 05.01 (2)		BM 06.01 (1)		VM 01A 01(2)* VM 01A 02 (1)*	VM 01B 01 (2)* VM 01B 02 (1)*
BM 05.03 (2)	BM 05.03 (1)	BM 06.02(1)		VM 2.01 (2)	VM 2.01 (2)
	BM 06.02 (1)			VM 03A 01 (1)* VM 03A 02 (1)*	VM 03B 01 (1)* VM 03B 02 (1)*
BM 07.01 (2)	BM 07.02 (1)	BM 07.03 (2)	BM 07.02 (1)	VM 04.01 (1)	VM 04.01 (2)
			BM 07.04 (1)		
			VM 04.02 (2)		
			VM 04.03 (3)	VM 04.03 (3)	
12	11	11	11	13*	9*

*Die VM 01 und VM 03 werden wahlobligatorisch angeboten.

Masterstudium

1. Semester (WS)	2 SS	3 WS	4 SS
AM 01.01(2)	AM 01.02 (2)		
AM 02.01(2)		AM 02.02 (2)	AM 02.02 (1)
	Praktikum	AM 03A 01 (2)* AM 03A 01 (2)*	
AM 04.01 (2)		AM 04.01 (1)	AM 04.02 (2)
		AM 04.03 (2)	Masterarbeit
6	2	7	3

*Die AM 03 wird wahlobligatorisch angeboten.

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen

Bachelorstudium

1. Semester (WS)	2 SS	3 WS	4 SS	5 WS	6 SS
BM 01.01 (2)	BM 01.03 (1)				
BM 01.02 (2)					
BM 02.01 (1)	BM 02.02 (2)	BM 02.02 (2)		BM 05.02 (2)	BM 05.02 (1)
		BM 02.04 (2)	BM 02.03 (2)	BM 02.03 (1)	
	BM 03. 01 (2)		BM 03. 02 (2)		
BM 04.02 (1)	BM 04. 01 (1)	BM 04. 01 (2)	BM 04.02 (2)		
BM 05.01 (2)		BM 05.03 (2)	BM 05.03 (1)	BM 06.01 (1)	
	BM06.02 (1)	BM 07.01 (2)		BM 06.02 (1)	
			BM 07.02 (1)	BM 07.03 (2)	BM 07.02 (1)
			VM 04.02 (2)	VM 04.01 (1)	BM 07.04 (1) VM 04.01 (1)
			VM 04.03 (2)	VM 04.03 (2)	VM 04.03 (2)
8	7	10	12	10	6

Masterstudium

1. Semester (WS)	2 SS	3 WS
AM 02.01(2)	AM 02.02 (2)	AM 02.02 (1)
AM 03.01 (2)		
AM 04.01 (2)	AM 04.02 (2)	AM 04.01 (1)
AM 04.03 (2)	Praktikum	Masterarbeit
8	4	2

Anlage3: Modulinhalte

A - Körper verstehen und trainieren	BM01 – Körper verstehen
Leistungspunkte/SWS: 8,0 (5 SWS)	
Veranstaltungsform: Vorlesungen und Seminare	
<p>Inhalt: Das Modul beinhaltet die Vermittlung von Basiswissen über den Aufbau und Funktion des gesunden menschlichen Organismus (Zell- und Gewebelehre, Nervensystem, Muskel-Skelett-System, Herz-Kreislaufsystem, Atmung, Blut, Ernährung, Verdauung, Hormone, Urogenitalsystem, Zwischenstoffwechsel, Wasserhaushalt). Weiterhin werden grundlegende Gesetze und Prinzipien zur Beschreibung von Bewegungen, Faktoren und Bedingungen der sportlichen Leistungsfähigkeit der Schüler sowie der Prozesse des Trainierens und Übens vermittelt. Hier werden vor allem biomechanische Kenntnisse zu den sportlichen Bewegungen des Sportunterrichtes vorgestellt. Probleme der Leistungsfähigkeit der Schüler besprochen und der Trainingsprozess als effektivste Form der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben.</p> <p>Die Faktoren der körperlichen und motorischen Entwicklung des Menschen und verschiedene Ansätze zur motorischen Ontogenese werden diskutiert. Detailliert werden das Vorschulalter, das Schulkind- und Jugendalter bearbeitet und konkrete Ableitung für die Planung und Durchführung des Sportunterrichtes in den verschiedenen Klassenstufen abgeleitet.</p>	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden beherrschen solche grundlegenden Kenntnisse zu Körper, Bewegung, Leistungsfähigkeit, Entwicklung und Training, die als Basiswissen der Lehrertätigkeit anzusehen sind.</p>	
Abschluss: Schriftliche Prüfung (60 min) und mündliche Modulprüfung (20 min)	
Voraussetzungen:	
Bemerkungen:	

A - Körper verstehen und trainieren	BM02 – Konditionell determinierte Sportarten vermitteln
Leistungspunkte/SWS: 11 (10 SWS)	
Veranstaltungsform: Vorlesung (1); Seminar (3); Übung (6)	
<p>Inhalt:</p> <p>Die Studierenden sollen in die Grundlagen von ausgewählten Sportarten eingeführt werden. Theoretische Grundlagen der Sportarten, Techniken, Methoden und Didaktik der Schulsportdisziplinen, Spiel- und Wettbewerbsformen, Wettkampf- und Sicherheitsbestimmungen werden erarbeitet. Vielfältige methodisch-didaktische Wege für eine erlebnisorientierte Vermittlung von Handlungskompetenzen in den Basisbewegungen z.B. des Laufen-Springen-Werfens, Schwimmens oder Kämpfens werden in den Seminaren/Übungen theoretisch und praktisch erarbeitet. Dabei werden grundlegende technische Grundlagen der Sportarten beachtet und in einer erlebnisorientierten Praxis umgesetzt. Methodische Übungsreihen sollen theoretisch und praktisch von den Studierenden selbständig erschlossen werden, um die Handlungskompetenz (Technikerwerb, Fehlererkennung – Fehlerkorrektur) auszubilden.</p>	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur fachlichen Planung, Durchführung und Auswertung von Lehrstunden in der Sportart. Sie erlangen die nötige Handlungskompetenz zur Vermittlung grundlegender Techniken.</p>	
Abschluss: Schriftliche Prüfung (60 Minuten), praktische Leistungsüberprüfungen	
Voraussetzungen:	
<p>Bemerkungen:</p> <p>Leichtathletik beginnt jährlich im Wintersemester, Fortführung und Abschluss im Sommersemester</p>	

A - Körper verstehen und trainieren	VM01 – a: Körper trainieren
Leistungspunkte/SWS: 4,5 (3 SWS)	
Veranstaltungsform: Vorlesungen und Übung	
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul vermittelt Konzepte und Modelle der qualitativen und quantitativen Bewegungsanalyse an ausgewählten Beispielen des Sportunterrichts. Zugeschnitten auf die Bedingungen des Sportunterrichts werden die Grundlagen von Planung, Durchführung sowie leistungsdiagnostischer Kontrolle und Auswertung von Unterrichtsmaßnahmen diskutiert.</p>	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studenten sollen befähigt werden, Bewegungen und Leistungen der Schüler mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und darauf aufbauend Fehler und Mängel zu erkennen, Korrekturmaßnahmen abzuleiten und Bewegungen zu bewerten.</p>	
Abschluss: Mündliche Modulprüfung von 30 min	
Voraussetzungen: absolviertes Modul BM 01	
Bemerkungen:	

A - Körper verstehen und trainieren	VM01 – b: Auswirkungen körperlichen Trainings
Leistungspunkte/SWS: 6 (4 SWS)	
Veranstaltungsform: Vorlesung und Seminare	
<p>Inhalt:</p> <p>Im Modul werden kurz- und langfristige Adaptationen der Funktion und der Morphologie des Organismus unter sportlichen Gesichtspunkten vermittelt. Leistungslimitierende physiologische Prozesse für die konditionellen Fähigkeiten Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer, Beweglichkeit und Koordination stehen dabei im Mittelpunkt. Aber auch auf Anpassungsmechanismen unter besonderen Umweltbedingungen z.B. Höhentraining, Tauchen wird eingegangen.</p> <p>Die veränderte Belastbarkeit des Organismus während unterschiedlicher ontogenetischer Entwicklungsphasen sowie die sich daraus ergebenden sportmedizinischen Besonderheiten (Grundlagen der Prävention durch Sportunterricht) werden vermittelt. Dieses Wissen wird im Modul auf Sportarten transformiert und Ansätze für die Gestaltung von Trainingsprozessen gelegt.</p>	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden erwerben Kompetenz zur sportmedizinischen Planung und Durchführung von Unterrichtstätigkeiten in Abhängigkeit der zu entwickelnden konditionellen Fähigkeit. Sie gewinnen Erkenntnisse und Einsichten über gesundheitliche Problemfelder verschiedener Altersklassen. Sie werden befähigt, im Rahmen ihrer späteren Tätigkeit Interventionsmaßnahmen zu entwickeln und durchzuführen.</p>	
Abschluss: Mündliche Modulprüfung von 30 min	
Voraussetzungen: Abschluss Modul BM 01	
Bemerkungen:	

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen	BM03: Bewegungen lernen und analysieren
Leistungspunkte/SWS: 3,5 (3 SWS)	
Veranstaltungsform: Vorlesung und Seminar	
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul behandelt neurophysiologische Grundlagen der Steuerung und Regelung von Bewegungen, theoretische Ansätze der Handlungsregulation, Modelle der Bewegungskoordination sowie Theorien des motorischen Lernens. Für die Planung und Durchführung des Sportunterrichtes werden aus den theoretischen Grundlagen didaktische Konzepte und methodische Ableitungen diskutiert.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt eine Spezifizierung der theoretischen Grundlagen für die Bereiche Spiel und Sportspiel.</p>	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studenten sollen befähigt werden, die Theorien zur motorischen Kontrolle und zum motorischen Lernen sowohl auf das allgemeine Bewegungsverhalten, als auch speziell bei Spiel und Sportspiel zu berücksichtigen und anzuwenden.</p>	
Abschluss: Schriftliche Prüfung (60 Minuten) und mündliche Modulprüfung (20 min)	
Voraussetzungen:	
Bemerkungen:	

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen	BM04: Spiele vermitteln
Leistungspunkte/SWS: 7 (6 SWS)	
Veranstaltungsform: Seminar (2 SWS); Übung (4 SWS)	
<p>Inhalt: In den Seminaren werden pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen der Zielschuss- und Rückschlagspiele bearbeitet. Exemplarisch wird vermittelt, wie im Sportunterricht unterschiedlicher Schulstufen eine integrative und spielübergreifende Ausbildung erfolgen kann. Gleichzeitig werden aber auch die Besonderheiten und Möglichkeiten der wahlweise angebotenen Sportarten thematisiert. Die Studenten wählen aus drei Sportarten ein Angebot aus und an diesem Beispiel werden theoretische Fragestellungen und sportpraktische Vermittlungswege erläutert. In den Sportspielen sollen die Studenten vertiefende Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie theoretisches Wissen erwerben.</p>	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: In den Seminaren erwerben die Studenten insbesondere eine fachdidaktische Kompetenz. Sie sollen einzelne didaktische Sequenzen selbstständig vorbereiten und in unterrichtsähnlichen Situationen verwirklichen. In den Spilsportarten erwerben die Studenten Handlungskompetenzen in der Technik und Taktik des Spiels. Zusätzlich erweitern sie ihre Leistungskompetenz und beherrschen die Spiele auch als Wettspiel.</p>	
Abschluss: sportpraktische und sporttheoretische Prüfungen	
Voraussetzungen:	
Bemerkungen:	

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen	BM05: Technisch-kompositorisch determinierte Sportarten vermitteln
Leistungspunkte/SWS: 10 (8 SWS)	
Veranstaltungsform: Seminar/ Übung	
<p>Inhalt: Die Veranstaltungen schaffen elementare und spezielle Grundlagen in Theorie und Praxis technisch-kompositorischer Sportarten/ Stoffbereiche. Fachwissenschaftliche spezifische Ziele-Inhalte-Methoden erhalten eine schulrelevante Brechung unter Berücksichtigung integrativer Aspekte. Schwerpunkte der Ausbildung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Vervollkommnung grundlegender psychomotorischer, konditioneller und koordinativer Fähigkeiten zum Erwerb technisch-kompositorischer Fertigkeiten und Handlungskomplexe - Vermittlung von Theorie und Praxis spezifischer Bewegungssysteme (v.a. Gymnastik/ RSG/ Tanz/ Turnen/ Gerätturnen/Akrobatik) - Schaffung einer differenzierten Demonstrationsfähigkeit als Grundlage pädagogisch-didaktischer Handlungskompetenzen - Vermittlung grundlegender metrischer, rhythmisch-musikalischer, terminologischer und gestalterischer Kenntnisse und ihre choreographisch-kompositorische Anwendung 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden erwerben die theoretische und praktische Kompetenz zur Erarbeitung, Gestaltung und Demonstration von sportart-/ stoffbereichsspezifischer Kombinationen/ Kompositionen und Programmen</p>	
Abschluss: sportpraktische/sporttheoretische Prüfungen und Belege	
Voraussetzungen:	
<p>Bemerkungen: Die Abfolge der Veranstaltungen (s. Studienverlaufsplan) ist einzuhalten.</p>	

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen	VM02: Ergänzungssportarten vermitteln
Leistungspunkte/SWS: 4 / 4 SWS	
Veranstaltungsform: Seminar/ Übung	
<p>Inhalt:</p> <p>Die Veranstaltungen schaffen Basiskenntnisse und integrative Leistungen in Theorie und Praxis ausgewählter Trendsportarten, die für die Ausbildung an Schulen im Sport und in der Freizeit einen besonderen Bildungs- und Erziehungswert besitzen (z.B. Baseball, Golf, Rugby, Tennis, Budo-Kampfsport, Fitness, Tauchen und weitere Sportarten). Fachwissenschaftliche Inhalte und Methoden erhalten eine schulrelevante Brechung. Schwerpunkte der Ausbildung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Vervollkommnung grundlegender Fähigkeiten zum Erwerb sportartspezifischer Fertigkeiten und zum Erwerb einer entsprechenden Handlungskompetenz in den jeweiligen Sportarten - Vermittlung sportartspezifischer Kenntnisse - Schaffung einer differenzierten Demonstrationsfähigkeiten als Grundlage einer pädagogisch-didaktischen Handlungskompetenz 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden erwerben die theoretische und praktische Kompetenz in ausgewählten Ergänzungssportarten.</p>	
Abschluss: sportpraktische/ sporttheoretische/ stoffbereichsspezifische Prüfungen und Belege	
Voraussetzungen: BM 04 oder BM 05	
Bemerkungen:	

C – Sport organisieren	BM06: Soziologische und historische Modelle des Sports
Leistungspunkte/SWS: 5,0 (3 SWS)	
Veranstaltungsform: Vorlesung und Seminare	
<p>Inhalt: In den Veranstaltungen werden folgende Schwerpunkte bearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die sportsoziologische und sporthistorische Perspektive auf den Sport - Geschichte des Sports und des Sportunterrichts - Instrumentalisierung des Sports in den beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts - Sportentwicklungen im Kontext gesellschaftlichen Wandels und Auswirkungen auf die Sportengagements von Kindern und Jugendlichen - sportbezogene Sozialisation im Kindes- und Jugendalter - Sport im Kontext von Freizeitaktivitäten - Sportaktivitäten und Sportinteressen von Kindern und Jugendlichen - Sport-Infrastrukturen - Konsequenzen für die Schulpraxis 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden erwerben grundlegende theoretische Kenntnisse über gesellschaftliche und historische Entwicklungen im Sport und deren Auswirkungen auf die Sportengagements von Kindern und Jugendlichen. Sie diskutieren auf der Grundlage aktueller Jugend(sport-)surveys über Trends im Kinder- und Jugendsport und ziehen Konsequenzen für die Schulpraxis.</p>	
Abschluss: Klausur und zwei Hausarbeiten	
Voraussetzungen:	
Bemerkungen:	

C – Sport organisieren	VM03 – a: Sportbezogene Jugendarbeit
Leistungspunkte/SWS: 4,5 (2 SWS)	
Veranstaltungsform: Seminare	
<p>Inhalt:</p> <p>Die Veranstaltungen enthalten folgende Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pädagogische Konzepte der schulischen und außerschulischen sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit im historischen Wandel – Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit – Sport als „Medium“ von Jugend(sozial)arbeit – Jugendarbeit in Sportvereinen – Sport und Medienentwicklung – Sportpolitik und Jugendpolitik 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse über gesellschaftliche Entwicklungen im Sport und über verschiedene Konzepte der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit. Am Beispiel des vereinsorganisierten Sports werden Erwartungen und Ziele der sportbezogenen Jugendarbeit aus Sicht der Jugendlichen und der Erwachsenen, der Sportorganisationen und der Politik diskutiert.</p>	
Abschluss: Hausarbeit und eine Modulprüfung von 30 min	
Voraussetzungen: Abschluss BM 06	
Bemerkungen:	

C – Sport organisieren	VM03 – b: Fakultative Sportangebote in der Schule
Leistungspunkte/SWS: 4,5 (2 SWS)	
Veranstaltungsform: Seminare	
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul behandelt die Planung, Durchführung und Evaluation von Sportangeboten außerhalb des Sportunterrichts, wobei insbesondere schulische Beitragsmöglichkeiten zur Talentsuche und -förderung berücksichtigt werden</p> <p>Die Veranstaltungen enthalten folgende Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Ziele von außerunterrichtlichem Schulsport – Bewegungserziehung im Kindergarten und in der Schule – Sport in Ganztagschul-Konzepten – Sportprojekte an den Schulen: Ziele, Zielgruppen, Umsetzung und Evaluation – Talent im Sport, Talentsuche und -förderung – Sportinternate und Eliteschulen 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden sollen befähigt werden, in und neben den Sportunterricht besondere Fördermaßnahmen für verschiedene Könnensstufen, insbesondere sportliche Talente, planen, durchführen und evaluieren zu können</p> <p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse über gesellschaftliche Entwicklungen im Sport und über verschiedene Konzepte der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Schule. An Praxisbeispielen werden Aufgaben und Ziele der sportbezogenen Jugendarbeit aus Sicht der Jugendlichen, Eltern, Schule und Politik diskutiert und deren Realisierbarkeit im Rahmen des fakultativen Schulsports geprüft.</p>	
Abschluss: Hausarbeit und eine Modulprüfung von 30 min	
Voraussetzungen: Abschluss BM 06	
Bemerkungen:	

D – Sport unterrichten	BM07: Sport unterrichten und auswerten Berufsfeldbezogenes Fachmodul
Leistungspunkte/SWS: 11,5 (7 SWS)	
Veranstaltungsform: Seminare und Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Die Veranstaltungen im Modul schaffen eine Integration von fachdidaktischer Ausbildung und Anwendung in Themenfeldern des Unterrichts und des wissenschaftlichen Arbeitens.</p> <p>Schwerpunkte der didaktisch-methodischen Ausbildung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die Wissenschaftsdisziplinen Sportpädagogik und Sportdidaktik – Theorie und Konzepte der Sportdidaktik – Erkenntnis-, Vermittlungs- und Planungsmethoden im Sportunterricht – Differenzierung und Förderung im Sportunterricht – Grundlagen der Planung, Durchführung und Auswertung einer empirischen Untersuchung – Orientierung im Berufsfeld Sport und Sportunterricht 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden erwerben Kompetenz zur Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtstätigkeit. Sie gewinnen Erkenntnisse und Einsichten über das wissenschaftliche Arbeiten und stellen Bezüge zu ihrer späteren beruflichen Tätigkeit her. Durch Hospitationen und Teilnahme am außerschulischen Leben erwerben sie erste pädagogische Erfahrungen.</p>	
Abschluss: Mündliche Prüfung von 30 min und Klausur 60 min	
Voraussetzungen:	
<p>Bemerkungen:</p> <p>Das Orientierungspraktikum kann in schulischen oder außerschulischen Handlungsfeldern selbstständig organisiert werden.</p>	

D – Sport unterrichten	VM04: Sport unterrichten
Leistungspunkte/SWS: 16 (10 SWS)	
Veranstaltungsform: Seminar; Schulpraktische Studien; Übung	
<p>Inhalt:</p> <p>Die Veranstaltungen im Modul schaffen eine Zusammenführung von fachdidaktischer Ausbildung und psychologischen Interventionen in Themenfeldern des Sportunterrichts.</p> <p>Schwerpunkte der Ausbildung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefung und Anwendung von Theorien und Konzepten des Sportunterrichts – Vertiefte Vermittlung von Planungsmethoden im Sportunterricht – Differenzierung und Förderung in unterschiedlich determinierten Sportarten – Grundlagen und praktische Interventionen im Bereich Motivation zum und im Sportunterricht und im Bereich Konfliktmanagement – Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der unterrichtlichen Praxis 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kompetenz zur Planung und Durchführung von Unterricht. Sie gewinnen Erkenntnisse und Einsichten über grundlegende Probleme der Unterrichtsgestaltung, der Motivation und von Konflikten im Sportunterricht. Sie erlernen Methoden zur Motivationsförderung und zum Konfliktmanagement.</p>	
Abschluss: Lehrproben, Klausur oder mündliche Prüfungen	
Voraussetzungen: Abschluss BM 07	
Bemerkungen:	

Masterstudium

A - Körper verstehen und trainieren	AM01 – Körper verstehen und trainieren
Leistungspunkte/SWS: 5 (4 SWS)	
Veranstaltungsform: Vorlesung und Seminare	
Inhalt: Das Modul behandelt die theoretischen Grundlagen und unterrichtspraktischen Phänomene der biologischen Adaptation, Regeneration und Superkompensation. Darüber hinaus wird ein Ausblick auf das Erkennen und Vermeiden von Überbelastungen und Übertraining gegeben.	
Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden sollen befähigt werden, die biologischen Gesetzmäßigkeiten der Belastungsverarbeitung bei der Gestaltung des Sportunterrichts zu berücksichtigen und optimal anzuwenden.	
Abschluss: Schriftliche Prüfung (60 Minuten)	
Voraussetzungen:	
Bemerkungen:	

B – Bewegung und Spiel lehren und lernen	AM02 – Spezielle theoretische u. praktische Probleme der Sportarten
Leistungspunkte/SWS: 7 (5 SWS)	
Veranstaltungsform: Vorlesung (1SWS); Seminar (2 SWS); Übung (2 SWS)	
Inhalt: Das Modul behandelt die neurophysiologischen und kognitionspsychologischen Grundlagen von Wahrnehmung und Antizipation sowie das Erlernen und Stabilisieren von taktischen Handlungen im Sport. Vermittelt werden psychologische Modelle des Lernens im Sport; Prinzipien der Rückmeldung im Lernprozess und kognitiv-psychologische Aspekte von Motorik und Sport. Daneben sollen solche Schwerpunktsportarten angeboten werden, bei denen kognitive Prozesse einen determinierenden Einfluss auf das sportliche Handeln nehmen. Die Studierenden sollen vertiefend in die Sportart eingeführt werden. Im Ausbildungsverlauf soll ein Überblick über die Techniken, Methoden und Didaktik in den Themengebieten der Sportart gegeben werden. Die Leistungsstruktur wird vorgestellt und die Technik, Methodik und Taktik werden erarbeitet. Die Trainierbarkeit von Kindern und Jugendlichen sowie die Trainingsplanung in diesem Altersbereich werden besprochen.	
Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: Ziel der Lehrveranstaltung ist es, die im Basismodul erlernten methodischen Wege zur Vervollkommnung der Handlungskompetenz theoretisch und in der Praxis anzuwenden. Weiterführende Inhalte zum Training in den Disziplinen werden von den Studierenden theoretisch und praktisch erarbeitet. Neben der Vervollkommnung der spezifischen Handlungskompetenz sollen trainingsmethodische und wettkampfspezifische Grundlagen gelegt werden.	
Abschluss: schriftliche Prüfung von 90 Minuten, sportpraktische Prüfung	
Voraussetzungen: keine	Gute Ergebnisse (min. 2,3) im Basismodul der Sportarten
Bemerkungen: Erwerb einer Trainerlizenz ist möglich	

C – Sport organisieren	AM03 – a: Sportpraktische Erprobungsfelder
Leistungspunkte/SWS: 3 (2 SWS)	
Veranstaltungsform: Exkursion	
<p>Inhalt:</p> <p>Die Studierenden wählen aus den drei Themengebieten einen Schwerpunkt für die Exkursion. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer einwöchigen Exkursion wird von den Studierenden selbstständig realisiert. Ein wichtiges Ziel der Exkursion ist die Befähigung, auch Themenfelder außerhalb des Sportunterrichts organisatorisch und inhaltlich realisieren zu können.</p> <p>Die sportfachlichen Inhalte und Schwerpunkte der gewählten Themen werden von Studierenden und Lehrkräften gemeinsam verwirklicht. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, erworbene didaktische und methodische Befähigungen in einem sportlichen Freizeitbereich zu erproben und einzusetzen.</p>	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Während der Exkursion werden sportfachliche Inhalte und Kompetenzen vermittelt. Daneben erwerben die Studierenden Sach-, Selbst- und Methodenkompetenz durch die eigenverantwortliche Gestaltung des Exkursionsablaufs. Jeder Teilnehmer muss einen klar umgrenzten Beitrag zum Erfolg der Exkursion leisten.</p>	
Abschluss: Exkursionsbericht	
Voraussetzungen:	
<p>Bemerkungen:</p> <p>Exkursionen (Wahlpflicht – ein Angebot ist zu wählen)</p>	

C - Sport organisieren	AM03 – b: Schulsport als Organisationsform
Leistungspunkte/SWS: 3 (2 SWS)	
Veranstaltungsform: Seminare	
<p>Inhalt:</p> <p>In den Veranstaltungen werden u.a. folgende Inhalte bearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien der Organisation - Organisationsstruktur des Sports und Sportorganisationen - Organisation des Schulsports in der BRD; Organisationsformen des Schulsports - Organisationsrahmen für pädagogische Arrangements - Anwendung historiographischer Methoden an ausgewählten sportgeschichtlichen Fragestellungen und Problemkreisen, wie z. B. Entstehung und Entwicklung des modernen Sports in England und Deutschland, Anspruch und Realität der NS-Leibeserziehung, Entwicklung des Sports und Schulsports in Nachkriegsdeutschland 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse über verschiedene Organisationsformen des Sports zwischen Staat, Markt, Drittem Sektor und informeller Sphäre. Insbesondere wird der Schulsport im historischen und gesellschaftlichen Wandel und dessen Einbettung in das Sportsystem der BRD betrachtet.</p>	
Abschluss: zwei Hausarbeiten	
Voraussetzungen:	
Bemerkungen:	

D – Sport unterrichten	AM04: Sport differenziert unterrichten
Leistungspunkte/SWS: 10 (7 SWS)	
Veranstaltungsform: Seminare und Übung	
Inhalt: Die Veranstaltungen enthalten folgende Schwerpunkte: - diagnostische Aufgaben und Tätigkeiten des Lehrers (im Unterricht) - diagnostische Strategien und Methoden - diagnostische Urteilsbildung und Ableitung von Interventionsmaßnahmen, Erfolgskontrolle - Gesundheitsförderung durch Sport und präventive Konsequenzen für den differenzierten Sportunterricht - Sport mit unterschiedlichen Zielgruppen (z. B. Umgang mit Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten, Motivationsdefiziten, Aggressionen, mit Migrationshintergrund und mit körperlich und geistig gehandicapte Schüler, weiterhin differenzierte Angebote für übergewichtige Kinder und Jugendliche und differenzierte Bewegungsangebote für Mädchen)	
Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden erwerben Kompetenz zur Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtstätigkeiten bei Schülern mit unterschiedlichen Voraussetzungen und können die Inhalte des Sportunterrichts differenzieren. Durch Hospitationen und Teilnahme am außerschulischen Leben erwerben sie pädagogische Erfahrungen. Die Studierenden erhalten Einblick in diagnostische Aufgaben und Tätigkeiten des Lehrers/der Lehrerin. An konkreten Fallbeispielen werden diagnostische Urteile gebildet und entsprechende Interventionsmaßnahmen abgeleitet. In diesem Zusammenhang werden Grundkenntnisse in Statistik und Evaluationsmethoden vermittelt.	
Abschluss: Mündliche Prüfung; Klausur (Statistik)	
Voraussetzungen:	
Bemerkungen:	

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Deutsch am Institut für Germanistik an der Universität Potsdam

Vom 7. Oktober 2004

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) am 7. Oktober 2004 folgende Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Deutsch am Institut für Germanistik erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums und Studiengänge
§ 3	Gliederung und Dauer des Studiums
§ 4	Abschlussgrade
§ 5	Studien- und Lehrformen
§ 6	Studienfachberatung
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Nachteilsausgleich
§ 9	Anerkennung von Leistungen
§ 10	Gliederung des Faches
§ 11	Modularisierung
§ 12	Leistungspunkte
§ 13	Leistungserfassungsprozess
§ 14	Bewertung prüfungsrelevanter Studienleistungen
§ 15	Belegung von Lehrveranstaltungen
§ 16	Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
§ 17	Versäumnis, Täuschung
II.	Aufbau und Inhalte des Bachelorstudiums und des Erweiterungsstudiums
§ 18	Ziele des Bachelorstudiums
§ 19	Zugangsvoraussetzungen
§ 20	Rahmenbedingungen des Bachelorstudiums
§ 21	Inhalte des Bachelorstudiums
§ 22	Bachelorarbeit
§ 23	Abschluss des Bachelorstudiums
III.	Aufbau und Inhalte des Masterstudiums und des Ergänzungsstudiums
§ 24	Ziele des Masterstudiums
§ 25	Zugangsvoraussetzungen
§ 26	Rahmenbedingungen des Masterstudiums
§ 27	Inhalte des Masterstudiums
§ 28	Masterarbeit
§ 29	Abschluss des Masterstudiums

IV.	Übergangs- und Schlussbestimmung
§ 30	Ungültigkeit der Graduierung
§ 31	Übergangsbestimmungen
§ 32	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über Anforderungen der Studiengänge

Anlage 2: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Aufbau, Inhalte und Anforderungen aller Lehramtsstudiengänge, die am Institut für Germanistik der Universität Potsdam studiert werden können. Zugleich bestimmt diese Ordnung die Modalitäten der Leistungsbewertung.

§ 2 Ziele des Studiums und Studiengänge

(1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen schaffen, die Tätigkeit eines Deutschlehrers/ einer Deutschlehrerin in den Klassenstufen des gewählten Lehramtes auf wissenschaftlicher Grundlage und mit hoher professioneller Qualität ausüben zu können. Das Studium befähigt darüber hinaus zu einem Einsatz in anderen Praxisfeldern, die germanistische und didaktische Kompetenzen erfordern.

(2) Es können zwei stufenübergreifende Lehramter studiert werden:

- das Lehramt Deutsch an Gymnasien (= LG)
- das Lehramt Deutsch für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (= LSI/P)

Im Einzelnen ergeben sich folgende Studiengänge:

- LG Deutsch als erstes Fach (= LG1)
- LG Deutsch als zweites Fach (= LG2)
- LSI/P Deutsch als erstes Fach² (= LSI/P1)
- LSI/P Deutsch als zweites Fach (= LSI/P2)

(3) Deutsch als erstes oder zweites Fach kann mit Fächern gemäß den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung Brandenburg (LPO) kombiniert werden, soweit sie an der Universität Potsdam studiert werden können.

(4) Gemäß LPO (vgl. § 41 ff.) besteht generell die Möglichkeit, ein Erweiterungs- oder ein Ergänzungsstudium im Fach Deutsch aufzunehmen. Im Regelfall nehmen die Studierenden am normalen Studienbetrieb teil. Die Anforderungen für Erweite-

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 26. Januar 2005.

² Hierin erfasst ist auch die Variante LSI/P mit Schwerpunkt Primarstufe/Deutsch als 1. Fach.

rungs- und Ergänzungsstudien sind mit den Anforderungen für den vergleichbaren Studiengang im Direktstudium prinzipiell identisch (s. § 18 Abs. 2 und § 24 Abs. 2). Spezielle Kurse können bei entsprechendem Bedarf und nach kapazitärer Prüfung durch Beschluss des Institutsrates eingerichtet werden.

§ 3 Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Das Studium besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium. Ein Lehramt kann nur nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelor- und eines Masterstudiums im Fach Deutsch erworben werden.

(2) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt für alle Lehramter 6 Semester. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt:

- für das LG Deutsch: 4 Semester
- für das LSI/P Deutsch: 3 Semester

(3) Das **Bachelorstudium** für das **Lehramt an Gymnasien** gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	90 (-1) LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Bachelorarbeit	<u>6 LP</u>
	180 LP

Das **Bachelorstudium** für das **Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen** gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 (-1) LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP
Bachelorarbeit	<u>6 LP</u>
	180 LP

Das **Masterstudium** für das **Lehramt an Gymnasien** gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	<u>20 LP</u>
	120 LP

Das **Masterstudium** für das **Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen** gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	20 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP

Erziehungswissenschaften	25 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	<u>15 LP</u>
	90 LP

§ 4 Abschlussgrade

Der jeweilige Abschlussgrad richtet sich im Lehramtsstudium nach dem 1. Fach. Ist Deutsch das 1. Fach, verleiht die Universität durch die Philosophische Fakultät die Grade „Bachelor of Arts“ oder „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V)

Vorlesungen informieren zusammenhängend über größere Stoff-, Themen- oder Problembereiche. Sie führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine begleitende und ergänzende Lektüre unbedingt notwendig.

Grundkurse (GK)

Grundkurse sind obligatorische oder wahl-obligatorische Veranstaltungen, die einen einflussreichen Charakter besitzen. Sie sollen zu Beginn des Studiums besucht werden. Hier erhalten die Studierenden einen Einblick in grundlegende Arbeitsfelder und Methoden des Fachs. Außerdem werden sie mit Formen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Je nach Spezifik des Grundkurses kann dieser auch mehr vertiefenden Charakter haben. In diesem Fall werden die Studierenden dazu befähigt, unter Anleitung selbst aktiv die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.

Hauptseminare (HS)

Hauptseminare sind wahl-obligatorische Veranstaltungen mit vertiefendem Charakter. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, unter Anleitung selbst aktiv die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.

Proseminare (PS)

Proseminare sind frei wählbare Veranstaltungen, in denen die Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenbereichen ergänzt und vertieft wird. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, selbstständig und stärker eigenverantwortlich die für die

jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.

Projektseminare (PjS)

Projektseminare sind Seminare mit stark praktischem Charakter, die akademisch vor- und nachbereitet werden. Sie ermöglichen eine selbständige und fachspezifischreflektierte Umsetzung erworbener Kenntnisse durch die Studierenden. Die Arbeit in Gruppen wird hier bevorzugt.

Übungen (Ü)

Übungen sind studienbegleitende Veranstaltungen, in denen vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Der selbständige Umgang mit konkreten Übungsaufgaben, etwa zur Vertiefung von Vorlesungsstoff oder in Form von gemeinsam erstellten Übersetzungen, steht im Mittelpunkt.

Kolloquien (K)

Kolloquien sind studienbegleitende Veranstaltungen. Im Rahmen eines Kolloquiums bietet sich die Möglichkeit, entstehende Qualifikationsarbeiten zur Diskussion zu stellen und/oder aktuelle Forschungsansätze kennen zu lernen und zu erproben.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung informiert über die konsekutiven Stufen der Lehramtsstudiengänge am Institut für Germanistik und gibt Unterstützung durch studienbegleitende Beratung beim Aufbau, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und bei studienbegleitenden Prüfungen. Für darüber hinausgehende Fragen sollten auch die Angebote der zentralen Studienberatung der Universität Potsdam genutzt werden.

(2) Jeweils zu Beginn des Bachelor- und des Masterstudiums sowie bei einem Studienwechsel ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung obligatorisch. Darüber hinaus sollte während des Studiums ein Beratungsgespräch bei einer Lehrkraft nach eigener Wahl geführt werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für das Fach Germanistik ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren/Professorinnen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (möglichst Studienberater/in) und ein/e Student/in, der/die mindestens zwei Studiensemester am Institut für Germanistik absolviert hat, angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein

Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren/ Professorinnen seine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfällen zu Auslegungen dieser Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen,
- die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
- die Rückbuchung von Belegpunkten nach Abbruch der Lehrveranstaltung bei Vorliegen objektiver Gründe,
- die Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
- die Gewährung eines Nachteilsausgleiches (vgl. § 8),
- die Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
- den regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Studierende, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge des Faches Germanistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Deutsch an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird

diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 10 Gliederung des Faches

Das Institut für Germanistik gliedert sich in die Abteilungen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft (einschließlich Deutsch als Fremdsprache). Zu jeder Abteilung gehört eine entsprechende Fachdidaktik (Literaturdidaktik und Sprachdidaktik).

§ 11 Modularisierung

(1) Das Studium basiert auf dem Prinzip der Modularisierung der Lehrinhalte. Ein Modul ist ein inhaltlich bestimmter und zeitlich umgrenzter Verbund von Lehrveranstaltungen. Entsprechend der Spezifik des Faches und der Funktion der Module im Studienablauf werden Module auf unterschiedlichen Ebenen unterschieden: einerseits Modulbereiche und andererseits Grund-, Aufbau- und Erweiterungsmodule. Diese können einem Modulbereich entsprechen oder sich aus unterschiedlichen Modulbereichen zusammensetzen.

(2) Für das Studium der Lehramtsstudiengänge am Institut für Germanistik sind folgende Modulbereiche vorgesehen:

- 100 Modulbereiche der Literaturwissenschaft (Germanistik)**
- 110 Literatur und Literaturgeschichte
- 120 Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik)
- 130 Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literatur zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen, Literaturen und Kulturen im Vergleich)
- 140 Literaturtheorie und Wissenschaftsgeschichte (Theorien, Methoden, Modelle)

- 200 Modulbereiche der Germanistischen Linguistik**
- 210 Deutsche Sprache der Gegenwart I (Grammatik und Wortschatz)
- 220 Deutsche Sprache der Gegenwart II (Text, Gespräch, Varietäten)
- 230 Geschichte der deutschen Sprache
- 240 Sprachwissenschaft (Geschichte, Anwendungen, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache)

- 400 Modulbereiche der Fachdidaktiken**
- 410 Theoretische und praktische Grundlagen der Literaturdidaktik

420 Theoretische und praktische Grundlagen der Sprachdidaktik

500 Berufsfeldbezogenes Modul

- (3) Die Modulbereiche sind in der Regel studierbar:
- als Grundmodule (im Bachelorstudium),
 - als Aufbaumodule (im Masterstudium),
 - als Erweiterungsmodule (im Bachelor- und im Masterstudium).

Formal werden sie durch folgende Konventionen bei der Nummerierung unterschieden: Grundmodule weisen als letzte Zahl stets eine 1 auf, Aufbaumodule eine 2 und Erweiterungsmodule eine 3.³

Grundmodule umfassen obligatorische Lehrveranstaltungen, die in die grundlegenden Begriffe, Methoden und Theorien eines Fachgebietes einführen und sprachliche und analytische Kompetenzen vermitteln. Die hauptsächliche Lehrveranstaltungsform sind Grundkurse. Die Grundmodule haben in der Fachwissenschaft einen Umfang von jeweils 4 SWS⁴, in der Fachdidaktik einen Umfang von je 2 SWS und sind generell im Bachelorstudium zu absolvieren.

Aufbaumodule umfassen wahl-obligatorische Lehrveranstaltungen, die eine wissenschaftliche Fragestellung eines Modulbereiches theoretisch und methodisch vertiefend behandeln, die Fähigkeit zur selbständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragen ausbilden und dabei in einem bestimmten Umfang Grundlagenwissen voraussetzen. Die hauptsächliche Lehrveranstaltungsform sind Hauptseminare. Aufbaumodule können ausschließlich im Masterstudium absolviert werden.

Erweiterungsmodule umfassen grundsätzlich frei wählbare Lehrveranstaltungen (aus allen Lehrveranstaltungsformen). Sie tragen in der Regel vertiefenden oder ergänzenden Charakter. Es kann aus den im Absatz 2 angegebenen Modulbereichen gewählt werden.

§ 12 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Erfassung erbrachter Leistungen in einer Lehrveranstaltung/einem Modul. Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

³ Modulbereiche können zu einem Modul zusammengefasst werden. In diesem Fall richtet sich das Modul nach der ersten Ziffer (so bedeutet z. B. 102: Aufbaumodul Literaturwissenschaft). Die zweite Ziffer ist eine 0, da aus verschiedenen Modulbereichen gewählt werden kann. Ist die erste Ziffer eine 0, so umfasst das Modul sowohl die Literatur- als auch die Sprachwissenschaft.

⁴ Eine Ausnahme bildet das Grundmodul 111 der Literaturwissenschaft, das aus 6 SWS besteht.

1 SWS (=Semesterwochenstunde) entspricht einer Lehrveranstaltung, die 45 Minuten dauert und einmal wöchentlich im gesamten Semester (etwa 15 Wochen) stattfindet.

Zu einem Leistungspunkt gehören:

- Angabe der Lehrveranstaltung, in der diese erbracht wurde
- Benotung
- Form der Erbringung und
- gegebenenfalls Thema.

(2) In Abhängigkeit von den im Leistungserfassungsprozess erbrachten quantitativen und qualitativen Leistungen können in den Lehrveranstaltungen 1-4 Leistungspunkte vergeben werden:

Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	1 LP
	mit prüfungsrelevanter Studienleistung	3-4 LP
Grundkurs je Teil (2 SWS)	regelmäßige/aktive Teilnahme	1 LP
	Modul 111 mit prüfungsrelevanter Studienleistung	3 LP
	alle anderen Grundkurse mit prüfungsrelevanter Studienleistung	4 LP
Proseminar (Fachwissenschaft)	regelmäßige/aktive Teilnahme	1 LP
	mit kleiner Leistung	2 LP
	mit prüfungsrelevanter Studienleistung	4 LP
Proseminar (Fachdidaktik und Berufsfeld)	regelmäßige/aktive Teilnahme	1 LP
	mit kleiner Leistung	2 LP
	mit prüfungsrelevanter Studienleistung	3 LP
Übung, Kolloquium, Projektseminar	regelmäßige/aktive Teilnahme	1 LP
	mit kleiner Leistung	2 LP
Hauptseminar	regelmäßige/aktive Teilnahme	1 LP
	mit prüfungsrelevanter Studienleistung (Fachwissenschaft)	4 LP
	mit prüfungsrelevanter Studienleistung (Fachdidaktik)	3 LP

§ 13 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel in der 3. Woche nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Über Fristverlängerungen, insbesondere bei schriftlichen Arbeiten, entscheidet der Dozent/die Dozentin.

(3) Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind die Dozentinnen und Dozenten, die die jeweilige Lehrveranstaltung anbieten. Sie geben die möglichen Formen der zugehörigen Leistungsermittlung im „Kommentierten Lehrveranstaltungsverzeichnis“, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung, bekannt.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und den Dozenten/die Dozentin anhören.

(5) Nach der Bewertung einer Leistung wird der Studierende über das Ergebnis informiert. Auf Anfrage erhält er Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 14 Bewertung prüfungsrelevanter Studienleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen werden von der jeweiligen Lehrkraft erteilt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Bei der Bildung von Noten aus mehreren einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen wird nur die

erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten für die Bewertung der prüfungsrelevanten Module lauten:

Bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Eine prüfungsrelevante Studienleistung bzw. Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. An Prüfungsgesprächen muss eine zweite prüfungsberechtigte Person teilnehmen.

(6) Ist die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die/der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(7) Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, muss das Seminar (oder eine adäquate Veranstaltung) und der damit verbundene Leistungserfassungsprozess wiederholt werden.

§ 15 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Einschreibung in das Bachelor- und das Masterstudium erhält der Studierende jeweils Belegpunkte (Belegpunktekonto), deren Zahl deutlich höher ist als die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte. (Vgl. §§ 20 und 26.) Die Belegpunkte sind von einem Studium in das andere nicht übertragbar. Das erste Fachsemester im Bachelorstudium gilt als Orientierungsphase. Es werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(2) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung werden dem Studierenden Belegpunkte vom Konto abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht der Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraumes) zurück oder liegen objektive Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung vor, so werden dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass der Studierende seine Belegungsabsicht der zuständigen

Stelle mitteilt. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Der Studierende kann keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte so gering ist, dass die zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte nicht mehr erbracht werden können. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten, einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich nach folgender Einteilung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 17 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistungserfassung versäumen oder eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende prüfungsrelevante Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungserfassung stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der aktuellen Leistungserfassung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende prüfungsrelevante Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Aufbau und Inhalte des Bachelorstudiums und des Erweiterungsstudiums

§ 18 Ziele des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad des Bachelor of Arts im Lehramtsstudium Deutsch stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, ob der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Erkenntnisse und Methoden der Germanistischen Literatur- und Sprachwissenschaft sowie ihrer Didaktiken anzuwenden, und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat. Die Studieninhalte konzentrieren sich auf wissenschaftliche, berufsfeldbezogene und praktische Grundlagen des Faches. Die Übernahme

eines Lehramtes für das Fach Deutsch ist allein mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts nicht möglich.

(2) Im Erweiterungsstudium als Bachelorstudium in der jeweiligen Abschlussart wird eine Lehrbefähigung für das Fach Deutsch erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramts, das in zwei anderen Fächern erworben wurde, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer absolviert werden.

§ 19 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang.

(2) Den Studierenden wird empfohlen, ihre Englischkenntnisse so weit zu entwickeln, dass wissenschaftliche Texte fließend gelesen werden können.

§ 20 Rahmenbedingungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium für das **Lehramt Deutsch an Gymnasien** umfasst folgende Teilkomponenten (mit den zu erwerbenden Leistungspunkten):

LG Deutsch als erstes Fach	95 LP
- davon Fachwissenschaft	67 LP
- davon berufsfeldbezogene Module	10 LP
- davon Fachdidaktik	12 LP
- davon Bachelorarbeit	6 LP

LG Deutsch als zweites Fach	70 LP
- davon Fachwissenschaft	57 LP
- davon berufsfeldbezogene Module	5 LP
- davon Fachdidaktik	8 LP

(2) Das Bachelorstudium für das **Lehramt Deutsch für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen** umfasst diese Teilkomponenten (mit den zu erwerbenden Leistungspunkten):

LSI/P Deutsch als erstes Fach	75 LP
- davon Fachwissenschaft	56 LP
- davon berufsfeldbezogene Module	5 LP
- davon Fachdidaktik	8 LP
- davon Bachelorarbeit	6 LP

LSI/P Deutsch als zweites Fach	70 LP
- davon Fachwissenschaft	57 LP
- davon berufsfeldbezogene Module	5 LP
- davon Fachdidaktik	8 LP

(3) Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte für das Bachelorstudium:

- LG Deutsch als erstes Fach:	145
- LG Deutsch als zweites Fach:	115
- LSI/P Deutsch als erstes Fach:	115
- LSI/P Deutsch als zweites Fach:	115

§ 21 Inhalte des Bachelorstudiums

(1) Grundmodule

- In allen Lehramtsstudiengängen sind folgende Grundmodule zu belegen:

Modul 111: Literatur und Literaturgeschichte
9 LP, 6 SWS
Modulbereich: 110
LV-Form: Grundkurs
3 Teile/3 Teilnoten: je 3 LP, je 2 SWS

Modul 121: Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik)
8 LP, 4 SWS
Modulbereich: 120
LV-Form: Grundkurs
2 Teile, 2 Teilnoten: je 4 LP, je 2 SWS

Modul 131: Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literatur zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich)
8 LP, 4 SWS
Modulbereich: 130
LV-Form: Grundkurs
2 Teile, 2 Teilnoten: je 4 LP, je 2 SWS

Modul 211: Deutsche Sprache der Gegenwart I (Grammatik und Wortschatz)
8 LP, 4 SWS
Modulbereich: 210
LV-Form: Grundkurs
2 Teile, 2 Teilnoten: je 4 LP, je 2 SWS

Modul 221: Deutsche Sprache der Gegenwart II (Text, Gespräch, Varietäten)
8 LP, 4 SWS
Modulbereich: 220
LV-Form: Grundkurs
2 Teile, 2 Teilnoten: je 4 LP, je 2 SWS

Modul 231: Geschichte der deutschen Sprache
8 LP, 4 SWS
Modulbereich: 230
LV-Form: Grundkurs
2 Teile, 2 Teilnoten: je 4 LP, je 2 SWS

- Jedes der vorgeschriebenen Module wird mit einer Note abgeschlossen. Diese setzt sich in den fachwissenschaftlichen Modulen jeweils aus 2 (bei 4 SWS) bzw. 3 (bei 6 SWS) Teilnoten gleichwertig zusammen. Alle Leistungspunkte

sind benotet, d. h. sie werden bei der Berechnung der Gesamtnote des Faches berücksichtigt.

- Es sind folgende Formen prüfungsrelevanter Studienleistungen möglich (Klausur, Seminararbeit bzw. Referat/Seminararbeit, Prüfungsgespräch). Innerhalb der Modulbereiche Literaturwissenschaft und Germanistische Linguistik muss die Leistungsüberprüfung jedoch jeweils durch mindestens zwei unterschiedliche Formen erfolgen.
- Für das Studium der literaturwissenschaftlichen Grundmodule gelten folgende weitere Festlegungen:

Das **Modul 111** Literatur und Literaturgeschichte (insgesamt 6 SWS) setzt sich zusammen aus:

- Teil 1 (2 SWS): Literatur und Literaturgeschichte von 750–1500 und
- Teil 2 (2 SWS): Literatur und Literaturgeschichte von 1500–1750 und
- Teil 3 (2 SWS): Literatur und Literaturgeschichte von 1750 bis zur Gegenwart.

Zu belegen sind alle drei Teile. Die Reihenfolge der Seminare kann frei gewählt werden.

Das **Modul 121** Textanalyse und Interpretation (insgesamt 4 SWS) setzt sich zusammen aus:

- Teil 1 (2 SWS): Textanalyse und Interpretation von 750–1500 oder
- Teil 2 (2 SWS): Textanalyse und Interpretation von 1500–1750 oder
- Teil 3 (2 SWS): Textanalyse und Interpretation von 1750 bis zur Gegenwart.

Zu belegen sind 2 Veranstaltungen mit unterschiedlichen zeitlichen Schwerpunkten; die Reihenfolge kann frei gewählt werden.

Das **Modul 131** Literatur, Medien, Kulturen (insgesamt 4 SWS) setzt sich zusammen aus:

- Teil 1 (2 SWS): Literatur, Medien, Kulturen von 750–1500 oder
- Teil 2 (2 SWS): Literatur, Medien, Kulturen von 1500–1750 oder
- Teil 3 (2 SWS): Literatur, Medien, Kulturen von 1750 bis zur Gegenwart

Die Leistungspunkte dieses Moduls können auch am Institut für Künste und Medien erworben werden.

(2) Erweiterungsmodule

- Im Lehramt an Gymnasien (Fach 1) sind folgende Erweiterungsmodule zu erbringen:

Modul 103: Literaturwissenschaft

9 LP, 10 SWS

Modulbereiche: 120, 130, 140

LV-Formen: Vorlesung, Proseminar, Übung, Projektseminar möglich

3 LV ohne Leistungsnachweis: je 1 LP, je 2 SWS

1 LV mit kleiner Leistung: 2 LP, 2 SWS

1 LV mit Prüfungsleistung (= Modulnote):

4 LP (benotet), 2 SWS

Modul 203: Germanistische Linguistik

9 LP, 10 SWS

3 Modulbereiche aus: 210, 220, 230, 240

LV-Formen: Vorlesung, Proseminar, Übung, Projektseminar möglich

3 LV ohne Leistungsnachweis: je 1 LP, je 2 SWS

1 LV mit kleiner Leistung: 2 LP, 2 SWS

1 LV mit Prüfungsleistung (= Modulnote):

4 LP (benotet), 2 SWS

Modul 403: Fachdidaktik

4 LP, 4 SWS

Modulbereiche: 410, 420

LV-Formen: Proseminar, Vorlesung möglich

1 LV ohne Leistungsnachweis: 1 LP, 2 SWS

1 LV mit Prüfungsleistung (= Modulnote):

3 LP (benotet), 2 SWS

In den Modulen 103 und 203 können jeweils 2 Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis durch eine Lehrveranstaltung mit kleiner Leistung ersetzt werden. Dadurch kann sich die Anzahl der SWS verändern.

- In den Lehramtsstudiengängen **Lehramt an Gymnasien (Fach 2)** und **Lehramt SI/P (Fach 2)** ist folgendes Erweiterungsmodul zu erbringen:

Modul 013: Literatur- und Sprachwissenschaft I

8 LP, 10 SWS

2 Modulbereiche aus: 120, 130, 140

2 Modulbereiche aus: 210, 220, 230, 240

LV-Formen: Vorlesung, Proseminar, Übung, Projektseminar möglich

4 LV ohne Leistungsnachweis: je 1 LP, je 2 SWS

1 LV mit Prüfungsleistung (= Modulnote):

4 LP (benotet), 2 SWS

Zwei Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis können durch eine Lehrveranstaltung mit kleiner Leistung ersetzt werden. Dadurch ändert sich die Anzahl der SWS.

- Im **Lehramt SI/P (Fach 1)** gilt folgendes Erweiterungsmodul:

Modul 013: Literatur- und Sprachwissenschaft I

7 LP, 8 SWS

2 Modulbereiche aus: 120, 130, 140

2 Modulbereiche aus: 210, 220, 230, 240

LV-Formen: Vorlesung, Proseminar, Übung, Projektseminar möglich
3 LV ohne Leistungsnachweis: je 1 LP, je 2 SWS
1 LV mit Prüfungsleistung (= Modulnote):
4 LP (benotet), 2 SWS

- Formen der prüfungsrelevanten Studienleistung können in allen Erweiterungsmodulen sein: Seminararbeit bzw. Seminarreferat/Seminararbeit, Prüfungsgespräch, Klausur. Die Modulnote entspricht jeweils der Note der erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistung.

(3) Berufsfeldbezogene Module

- Im **Lehramt an Gymnasien (Fach 1)** ist folgendes berufsfeldbezogene Modul zu erbringen:

Modul 500: Berufsfeldbezogenes Modul

10 LP, 8 SWS

LV-Formen: Proseminar, Übung, Projektseminar möglich

2 LV mit kleiner Leistung: je 2 LP, je 2 SWS

2 LV mit Prüfungsleistung: je 3 LP (benotet), je 2 SWS oder

10 LP, 10 SWS

2 LV ohne Leistungsnachweis: je 1 LP, je 2 SWS

1 LV mit kleiner Leistung: 2 LP, 2 SWS

2 LV mit Prüfungsleistung: je 3 LP (benotet), je 2 SWS

Die Modulnote setzt sich aus den beiden Noten der erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistungen zusammen.

- In den **anderen Lehrämtern** wird folgendes berufsfeldbezogene Modul erbracht:

Modul 500: Berufsfeldbezogenes Modul

5 LP, 4 SWS

LV-Formen: Proseminar, Übung, Projektseminar möglich

1 LV mit kleiner Leistung: 2 LP, 2 SWS

1 LV mit Prüfungsleistung (= Modulnote):

3 LP (benotet), 2 SWS oder

5 LP, 6 SWS

2 LV ohne Leistungsnachweis: je 1 LP, je 2 SWS

1 LV mit Prüfungsleistung (= Modulnote):

3 LP (benotet), 2 SWS

Die Modulnote entspricht der Note der erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistung. Es sind keine speziellen Formen für die prüfungsrelevanten Studienleistungen vorgeschrieben.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester geschrieben. Sie wird mit 6 LP bewertet. Die Vergabe des Themas erfolgt frühestens zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraumes des vorletzten Semesters, die Abgabe der Bachelo-

arbeit spätestens zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraumes des letzten Semesters. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 3 Monate.

(2) Versäumt der/die Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(3) Die Arbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten (A 4) nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der/die Kandidat/in zu versichern, dass er/sie sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(4) Ein Thema für die Bachelorarbeit können alle Professorinnen und Professoren und alle als Prüfer bestätigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts für Germanistik stellen. Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Der/die zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 2 Monaten zu begutachten. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als 2 Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Der/die Prüfer/in, der/die das Thema gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine/ihre Benotung.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 23 Abschluss des Bachelorstudiums

(1) Die Bachelorprüfung im Fach Deutsch gilt als bestanden, wenn die Nachweise über die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 20 und § 21 sowie der Nachweis über die Teilnahme

an der Studienfachberatung entsprechend § 6 vorliegen.

(2) Die Fachgesamtnote wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

III. Aufbau und Inhalte des Masterstudiums und des Ergänzungsstudiums

§ 24 Ziele des Masterstudiums

(1) Der akademische Grad Master of Arts im Lehramtsstudium Deutsch stellt einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss dar, der für ein Lehramt qualifiziert. Das Masterstudium ist ein auf das Bachelorstudium aufbauender Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Bereiche und Methoden der Germanistischen Literatur- und Sprachwissenschaft sowie ihrer Didaktiken umfassend überblickt und über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine wissenschaftlich begründete Tätigkeit eines Deutschlehrers/einer Deutschlehrerin verfügt.

(2) Im Ergänzungsstudium als Studium eines Faches im Masterstudium wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I/Primarstufe um eine Ausbildung für die Sekundarstufe II/Gymnasium ergänzt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Ergänzungsstudiums ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung für das betreffende Fach für die Sekundarstufe I und/oder Primarstufe.

§ 25 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudium sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Bei Nichterfüllen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob Bewerberinnen/Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zugelassen werden können.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 26 Rahmenbedingungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium für das Lehramt Deutsch umfasst folgende Teilkomponenten (mit den zu erwerbenden Leistungspunkten):

LG Deutsch als erstes Fach	25 LP
- davon Fachwissenschaft	21 LP
- davon Fachdidaktik	4 LP

LG Deutsch als zweites Fach	25 LP
- davon Fachwissenschaft	21 LP
- davon Fachdidaktik	4 LP

LSI/P Deutsch als erstes Fach	20 LP
- davon Fachwissenschaft	16 LP
- davon Fachdidaktik	4 LP

(2) Zum Besuch der Lehrveranstaltungen stehen den Studierenden im Masterstudium folgende Belegpunkte zur Verfügung:

- LG	40
- LSI/P1	35

§ 27 Inhalte des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium haben die Studierenden in allen Studiengängen folgende **Aufbaumodule** zu belegen:

Modul 102: Literaturwissenschaft
8 LP, 4 SWS
2 Modulbereiche aus: 120, 130, 140
LV-Form: Hauptseminar
2 Hauptseminare mit je 1 Prüfungsleistung: je 4 LP, je 2 SWS

Modul 202: Germanistische Linguistik
8 LP, 4 SWS
2 Modulbereiche aus: 210, 220, 230, 240
LV-Form: Hauptseminar
2 Hauptseminare mit je 1 Prüfungsleistung: je 4 LP, je 2 SWS

Modul 402: Fachdidaktik
4 LP, 4 SWS
Modulbereiche: 410, 420
LV-Form: Hauptseminar
1 Hauptseminar ohne Leistungsnachweis: 1 LP, 2 SWS
1 Hauptseminar mit Prüfungsleistung
(= Modulnote): 3 LP, 2 SWS

In den beiden fachwissenschaftlichen Aufbaumodulen gelten insgesamt folgende Anforderungen an die Form der prüfungsrelevanten Studienleistung: mindestens ein Prüfungsgespräch und eine Seminararbeit. Die Modulnote setzt sich aus den Noten der beiden prüfungsrelevanten Studienleistungen zusammen. In den Fachdidaktiken ist keine Form der prüfungsrelevanten Studienleistung verbindlich.

Die Modulnote entspricht der Note der erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistung.

(2) Studierende in den **Lehrämtern an Gymnasien** haben zusätzlich folgendes **Erweiterungsmodul** zu erbringen:

Modul 023: Literatur- und Sprachwissenschaft II

5 LP, 4 SWS

1 Modulbereich aus: 120, 130, 140

1 Modulbereich aus: 210, 220, 230, 240

LV-Formen: Proseminar, Kolloquium, Hauptseminar möglich

1 LV ohne Leistungsnachweis: 1 LP, 2 SWS

1 LV mit Prüfungsleistung (= Modulnote):

4 LP (benotet), 2 SWS

Die Form der Prüfungsleistung kann sein: Seminararbeit, Referat/Seminararbeit, Prüfungsgespräch, Klausur. Die Modulnote entspricht der Note der erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistung. Bei der Auswahl sind die Modulbereiche zu berücksichtigen, die im Masterstudium noch nicht belegt wurden.

§ 28 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Einer Masterarbeit, die mindestens als bestanden bewertet wird, schließt sich eine Disputation an. Der/die Kandidat/in soll in einem 15-minütigen Vortrag und einer sich anschließenden 30-minütigen Diskussion die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorstellen und verteidigen. An der Disputation nehmen mindestens der/die Betreuer/in der Masterarbeit und eine zweite prüfungsberechtigte Person (in der Regel der/die Zweitgutachter/in) teil. Die Disputation kann bei Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin öffentlich sein. Die Bewer-

tung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ (5) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(5) Die Bestätigung des Themas erfolgt über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit (bis maximal zwei Monate nach Ausgabe des Themas) zurückgegeben werden.

(7) Versäumt der/die Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(8) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten (A 4) nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der/die Kandidat/in zu versichern, dass er/sie sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Ein Thema für die Masterarbeit können alle Professoren und Professorinnen und alle als Prüfer bestätigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts für Germanistik stellen. Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet. Der/die Prüfer/in, der/die das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine/ihre Benotung. Der/die zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 2 Monaten zu begutachten. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als 2 Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Arbeit be-

stimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Der/die Prüfer/in, der/die das Thema gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine/ihre Benotung.

§ 29 Abschluss des Masterstudiums

(1) Die Masterprüfung im Fach Deutsch gilt als bestanden, sobald alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß §§ 26, 27 und ggf. § 28 erbracht wurden und der Nachweis über die Studienfachberatung gemäß § 6 vorliegt.

(2) Die Fachgesamtnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den Leistungspunkten gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat

der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang Deutsch an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Deutsch vom 1. Juni 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Deutsch befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Deutsch die Studienordnung und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Germanistik an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 13/97, S. 265) außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über Anforderungen der Studiengänge

I. Rahmenbedingungen des Bachelorstudiums

Studiengänge	Leistungspunkte (LP)	Belegpunkte	Inhalte und Anforderungen		
			Grundmodule	Erweiterungsmodule	berufsfeldbezogene Module
LG1	95 - Fachwissenschaft 69 - berufsfeldbez. M. 10 - Fachdidaktik 10 - Bachelorarbeit 6	145	57 LP (30 SWS) M 111: 9 LP (6 SWS) M 121 und 131: je 8 LP (je 4 SWS) M 211, 221, 231: je 8 LP (je 4 SWS) M 411 und 421: je 4 LP (je 2 SWS)	22 LP (20-24 SWS) M 103: 9 LP (8/10 SWS) M 203: 9 LP (8/10 SWS) M 403: 4 LP (4 SWS)	10 LP (8/10 SWS) M 500: 10 LP (8 SWS)
LG2	70 - Fachwissenschaft 57 - berufsfeldbez. M. 5 - Fachdidaktik 8	115	57 LP (30 SWS) M 111: 9 LP (6 SWS) M 121 und 131: je 8 LP (je 4 SWS) M 211, 221, 231: je 8 LP (je 4 SWS) M 411 und 421: je 4 LP (je 2 SWS)	8 LP (8/10 SWS) M 013: 8 LP (8/10 SWS)	5 LP (4/6 SWS) M 500: 5 LP (4/6 SWS)
LSI/P1	75 - Fachwissenschaft 56 - berufsfeldbez. M. 5 - Fachdidaktik 8 - Bachelorarbeit 6	115	57 LP (30 SWS) M 111: 9 LP (6 SWS) M 121 und 131: je 8 LP (je 4 SWS) M 211, 221, 231: je 8 LP (je 4 SWS) M 411 und 421: je 4 LP (je 2 SWS)	7 LP (8 SWS) M 013: 7 LP (8 SWS)	5 LP (4/6 SWS) M 500: 5 LP (4/6 SWS)
LSI/P2	70 - Fachwissenschaft 55 - berufsfeldbez. M. 5 - Fachdidaktik 10	115	57 LP (30 SWS) M 111: 9 LP (6 SWS) M 121 und 131: je 8 LP (je 4 SWS) M 211, 221, 231: je 8 LP (je 4 SWS) M 411 und 421: je 4 LP (je 2 SWS)	8 LP (8/10 SWS) M 013: 8 LP (8/10 SWS)	5 LP (4/6 SWS) M 500: 5 LP (4/6 SWS)

II. Rahmenbedingungen des Masterstudiums

Studiengänge	Leistungspunkte (LP)	Belegpunkte	Inhalte und Anforderungen	
			Aufbaumodule	Erweiterungsmodule
LG1	25 - Fachwissenschaft 19 - Fachdidaktik 6 zusätzlich: 20 LP Masterarbeit	40	20 LP (12 SWS)	5 LP (4 SWS)
			M 102: 8 LP (4 SWS)	M 023: 5 LP (4 SWS)
			M 202: 8 LP (4 SWS)	
			M 402: 4 LP (4 SWS)	
LG2	25 - Fachwissenschaft 19 - Fachdidaktik 6	40	20 LP (12 SWS)	5 LP (4 SWS)
			M 102: 8 LP (4 SWS)	M 023: 5 LP (4 SWS)
			M 202: 8 LP (4 SWS)	
			M 402: 4 LP (4 SWS)	
LSI/P1	20 - Fachwissenschaft 14 - Fachdidaktik 6 zusätzlich: 15 LP Masterarbeit	35	20 LP (12 SWS)	xxx
			M 102: 8 LP (4 SWS)	
			M 202: 8 LP (4 SWS)	
			M 402: 4 LP (4 SWS)	

Anlage 2: Modulbeschreibungen des Instituts für Germanistik (Lehramtsstudiengänge)

I. Modulbereiche im Überblick

100 Modulbereiche Literaturwissenschaft (Germanistik)

- 110 Literatur und Literaturgeschichte
- 120 Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik)
- 130 Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literatur zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich)
- 140 Literaturtheorie und Wissenschaftsgeschichte (Theorien, Methoden, Modelle)

200 Modulbereiche Germanistische Linguistik

- 210 Deutsche Sprache der Gegenwart I (Grammatik und Wortschatz)
- 220 Deutsche Sprache der Gegenwart II (Text, Gespräch, Varietäten)
- 230 Geschichte der deutschen Sprache
- 240 Sprachwissenschaft (Geschichte, Anwendungen, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache)

400 Modulbereiche Fachdidaktiken

- 410 Literaturdidaktik
- 420 Sprachdidaktik

500 Berufsfeldbezogenes Modul

Die Nummerierung der Module folgt folgenden Konventionen:

- 1. Ziffer: übergeordneter Modulbereich, z. B. 1 = Literaturwissenschaft (Germanistik)
0 bedeutet, dass das Modul die Bereiche Literatur- und der Sprachwissenschaft umfasst
- 2. Ziffer: gibt die Reihenfolge innerhalb der Modulbereiche wieder bzw. die Nummerierung der Module (Modul 013 = Erweiterungsmodul Literatur und Sprachwissenschaft I; Modul 023 = Erweiterungsmodul Literatur- und Sprachwissenschaft II)
- 3. Ziffer: Art der Module (1 = Grundmodule; 2 = Aufbaumodule; 3 = Erweiterungsmodule)

Die Beschreibung der einzelnen Module folgt diesem Muster:

1. Modulnummer und -bezeichnung
2. Zuordnung zu Studiengängen
3. Anzahl der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte, die in diesem Modul mindestens zu erbringen sind
4. bevorzugte Lehrveranstaltungstypen
5. Teilnahmevoraussetzungen
6. Allgemeine Charakteristik des Moduls und Beschreibung der grundlegenden Ziele und Inhalte
7. Leistungsermittlung
8. Modulnote
9. Anmeldeformalitäten für das Modul oder einzelne Veranstaltungen; gegebenenfalls maximale Teilnehmerzahl
10. Turnus, in dem das Modul angeboten wird
11. sinnvolle Kombination mit anderen Veranstaltungen

II. Modulbeschreibungen im Einzelnen

Grundmodule

Literaturwissenschaft (Germanistik)

1.	Modul 111: Literatur und Literaturgeschichte		
2.	alle Studiengänge		
3.	Teil 1: Literatur und Literaturgeschichte von 750-1500	2 SWS	3 LP
	Teil 2: Literatur und Literaturgeschichte von 1500-1750	2 SWS	3 LP
	Teil 3: Literatur und Literaturgeschichte von 1750 bis zur Gegenwart	2 SWS	3 LP
	Die Abfolge ist frei wählbar.		
4.	Grundkurs (Vorlesung, Seminar, Übung), 3 LV mit Prüfungsleistung		
5.	Die Teilmodule 1-3 sind von allen Studierenden zu belegen, wobei die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Grundstudium anhand möglichst breit gefächerter Themen und Epochen aus den Modulen, Textanalyse und Interpretation' (Modul 120) und/oder ‚Literaturen, Medien und Kulturen' (Modul 130) zu vertiefen oder zu ergänzen sind.		
6.	Das Modul besteht aus drei Teilen, die in den Umgang mit der mittelalterlichen, frühneuzeitlichen und neuen deutschen Literatur sowie in literar- und medienhistorische Zusammenhänge einführen. Die drei Teilveranstaltungen machen mit maßgeblichen Kategorien der Textinterpretation und des Textverstehens vertraut, schärfen die Wahrnehmung der Historizität von Sprache und Literatur, behandeln Grundbegriffe der Literaturwissenschaft, vermitteln Grundlagenwissen zur Gattungsproblematik, zu Aspekten der Literaturgeschichte sowie zu den Problemhorizonten der Literatur und üben praktisch in Arbeitstechniken und unterschiedliche Präsentationsformen ein.		
7.	je Teil eine prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur, Seminararbeit bzw. Referat/Seminararbeit, Prüfungsgespräch möglich (vgl. § 21 Abs. 3 der Studienordnung)		
8.	Die Modulnote wird aus den 3 Teilen gebildet (9 LP benotet).		
9.	keine Anmeldeformalitäten		
10.	In jedem Semester wird zu jedem Teil mindestens je ein Grundkurs angeboten.		

1.	Modul 121: Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik)		
2.	alle Studiengänge		
3.	Teil 1: Textanalyse und Interpretation von 750 -1500 oder Teil 2: Textanalyse und Interpretation von 1500-1750 oder Teil 3: Textanalyse und Interpretation von 1750 bis zur Gegenwart Die Abfolge ist frei wählbar.	4 SWS	8 LP
4.	Grundkurs (2 LV mit Prüfungsleistung)		
5.	Beleg von mindestens zwei Teilen des Grundmoduls 111		
6.	Das Modul besteht aus drei Teilveranstaltungen, in denen die Kategorien der Textinterpretation sowie des Textverstehens im übergreifenden und methodischen Zusammenhang vertieft werden. Der Zeitrahmen reicht vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Der Schwerpunkt themenzentrierter und kontextbezogener Textanalysen liegt auf der Frage nach dem Hervorbringen, Rezipieren und Reflektieren von Literatur, auf den Beziehungen zwischen Kunst und Moral, Kunst und Natur, Kunst und Gesellschaft, daneben auf der Erarbeitung poetologischer und ästhetischer Regeln und Maximen im jeweiligen historischen Kontext sowie auf der Vermittlung und Reflexion eines analytischen und historisch differenzier-ten Instrumentariums im Hinblick auf die Textinterpretation und das Textverstehen.		
7.	je Teil eine prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur, Seminararbeit bzw. Referat/Seminararbeit, Prüfungsgespräch möglich (vgl. § 21 Abs. 3 der Studienordnung)		
8.	Die Modulnote wird aus den beiden Teilnoten gebildet (8 LP benotet).		
9.	keine Anmeldeformalitäten		
10.	In jedem Semester wird zu mindestens zwei Teilen wenigstens je ein Grundkurs angeboten.		

1.	Modul 131: Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literatur zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich)		
2.	alle Studiengänge		
3.	Teil 1: Literatur, Medien und Kulturen von 750-1500 oder Teil 2: Literatur, Medien und Kulturen von 1500-1750 oder Teil 3: Literatur, Medien und Kulturen von 1750 bis zur Gegenwart Die Abfolge ist frei wählbar.	4 SWS	8 LP
4.	Grundkurs (2 LV mit Prüfungsleistung)		
5.	Beleg von mindestens zwei Teilen des Grundmoduls 111		
6.	Die trans- und interdisziplinäre Ausrichtung reagiert auf die zunehmend multimedial organisierte Kultur- und Arbeitswelt und versteht sich als Modul zur Schärfung des Profilbereichs der Universität Potsdam („Interkulturelle Kompetenz“). In den Blick geraten sowohl parallele, verbindende diskursive Konstruktionen zwischen den unterschiedlichen Medien, Künsten und Disziplinen im jeweiligen historischen und soziokulturellen Kontext als auch Unterschiede sowie Verschiebungen im Verlauf der Zeit, wobei die Literatur als Medium kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation den Ausgangspunkt für die vergleichenden Analysen bildet. Ziele: Das Modul vermittelt theoretische und methodische Konzepte zur vergleichenden Analyse von Literatur, Medien, Disziplinen und Kulturen unter Berücksichtigung kultureller Differenzen, geschichtlicher Entwicklungen, gesellschaftlicher Voraussetzungen und Kontexte; es soll zur Herstellung von medienspezifisch geschärften und historisch differenzierten Analysen in übergreifenden Zusammenhängen befähigen und übt in die vergleichende Wissensproduktion ein, außerdem in trans- und interdisziplinäres Denken sowie in die kritische Reflexion der eigenen Wissenschaftsdisziplin.		
7.	je Teil eine prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur, Seminararbeit bzw. Referat/Seminararbeit, Prüfungsgespräch möglich (vgl. § 21 Abs. 3 der Studienordnung)		
8.	Die Modulnote wird aus den beiden Teilnoten gebildet (8 LP benotet).		
9.	keine Anmeldeformalitäten		
10.	In jedem Semester wird mindestens ein Teilmodul angeboten. Die Leistungspunkte dieses Moduls können auch am Institut für Künste und Medien erworben werden.		

Sprachwissenschaft

1.	Modul 211: Deutsche Sprache der Gegenwart I (Grammatik und Wortschatz)
2.	alle Studiengänge
3.	2 Teile (4 SWS, 8 LP), je Teil 2 SWS, 4 LP
4.	Grundkurs (2 LV mit Prüfungsleistung)
5.	keine Teilnahmevoraussetzungen
6.	<p>Gegenstand der Arbeit im Modul ist die Grammatik der deutschen Gegenwartssprache einerseits und ihr Wortschatz andererseits. Allgemeines Ziel des Studiums ist der Erwerb von Wissen auf den genannten Gebieten, der Erwerb von Fähigkeiten zur selbständigen Analyse und insbesondere der Erwerb von Fähigkeiten zur praktischen Anwendung. Lehrinhalte, Lehrformen und curriculare Ausrichtung des Moduls werden so vorgenommen, dass ein Anschluss an und eine Kooperation mit den Modulen 'Deutsche Sprachgeschichte' sowie 'Deutsche Sprache der Gegenwart II' und 'Deutsch als Fremdsprache' möglich wird.</p> <p>Ziele im Grundmodul sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Grundkenntnissen zur deutschen Grammatik im weiteren Sinne Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen Analyse auf der Grundlage vorgegebener Aufgaben • Übungen zur Transkription • Kennenlernen der wichtigen Arbeitstechniken und Arbeitsmittel der Disziplin, einschließlich der Standardliteratur
7.	je Teil eine prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur, Seminararbeit bzw. Referat/Seminararbeit, Prüfungsgespräch möglich (vgl. § 21 Abs. 3 der Studienordnung)
8.	Die Modulnote wird aus den beiden Teilnoten gebildet (8 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	In jedem Semester wird mindestens ein Grundkurs angeboten.

1.	Modul 221: Deutsche Sprache der Gegenwart II (Text, Gespräch, Varietäten)
2.	alle Studiengänge
3.	2 Teile (4 SWS, 8 LP): je Teil 2 SWS, 4 LP
4.	Grundkurs (2 LV mit Prüfungsleistung)
5.	Grundmodul 211 empfohlen
6.	<p>In diesem Modul wird die deutsche Sprache der Gegenwart unter dem Gesichtspunkt ihrer grundlegenden Existenzweisen und Erscheinungsformen behandelt: zum einen als geschriebene und als gesprochene Sprache, zum anderen als Menge von regional, sozial und situativ bedingten Sprachgebrauchsformen.</p> <p>Ziel dieses Moduls ist es, sprachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um strukturelle und funktionale Besonderheiten von Texten und Gesprächen sowie von grundlegenden Erscheinungsformen der deutschen Sprache (Varietäten) systematisch beschreiben und vor dem Hintergrund theoretischer Modelle erklären zu können.</p>
7.ö	je Teil eine prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur, Seminararbeit bzw. Referat/Seminararbeit, Prüfungsgespräch möglich (vgl. § 21 Abs. 3 der Studienordnung)
8.	Die Modulnote wird aus den beiden Teilnoten gebildet (8 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	In jedem Semester wird mindestens ein Grundkurs angeboten.
11.	Als Ergänzung bzw. Vertiefung bieten sich vor allem Veranstaltungen aus den Modulbereichen 210 und 230 an.

1.	Modul 231: Geschichte der deutschen Sprache
2.	alle Studiengänge
3.	2 Teile (4 SWS, 8 LP): je Teil 2 SWS, 4 LP
4.	Grundkurs (2 LV mit Prüfungsleistung)
5.	Grundkurs 211 empfohlen
6.	Gegenstand des Moduls ist die Geschichte der deutschen Sprache als historische Entwicklung ihrer gesprochenen und geschriebenen Varietäten sowie der sprachlichen Kommunikation im deutschsprachigen Raum, der sich durch Mehrsprachigkeit, Regionalität und Kontakt zu europäischen Nachbarsprachen auszeichnet. Es soll ein grundlegendes Verständnis sprachlicher Kommunikation als gesellschaftliches Handeln im jeweiligen sozialen, kulturellen und politischen Kontext erarbeitet werden. Der Zeitrahmen reicht von der Gegenwart bis in die Vor- und Frühgeschichte germanischer Sprachen, wobei die Rekonstruktion der jeweiligen kommunikativen Praxis mit ihren medialen und textsortenspezifischen Aspekten durch die Analyse der Formen und Bedingungen sprachsystematischen Wandels ergänzt wird.
7.	je Teil eine prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur, Seminararbeit bzw. Referat/Seminararbeit, Prüfungsgespräch möglich (vgl. § 21 Abs. 3 der Studienordnung)
8.	Die Modulnote wird aus den beiden Teilnoten gebildet (8 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	In jedem Semester wird mindestens ein Grundkurs angeboten.
11.	Als Ergänzung bzw. Vertiefung bieten sich vor allem Veranstaltungen aus den Modulbereichen 220 und 240 an.

Fachdidaktik

1.	Modul 411: Theoretische und praktische Grundlagen der Literaturdidaktik
2.	alle Lehramtsstudiengänge
3.	2 SWS, 4 LP (1 LV mit Prüfungsleistung)
4.	Seminar und Schulpraktische Studien (SPS)
5.	Grundmodul 121: Textanalyse und Interpretation
6.	Das Grundmodul besteht aus zwei Teilen - Teil A: Seminar, Teil B: Schulpraktischen Studien (SPS). Beide Teile sind in zwei aufeinander folgenden Semestern zu belegen. Das Seminar vermittelt erste theoretische Kenntnisse zur Planung und Gestaltung von Aneignungsprozessen. Die SPS vermitteln erste unterrichtspraktische Einsichten in die Planung, Gestaltung und Auswertung von Aneignungsprozessen unter realen Unterrichtsbedingungen. Jeder Student unterrichtet mindestens eine Stunde, die Vorstellung der Planungsüberlegungen und die Auswertung der Stunde erfolgt in der Gruppe. Voraussetzung für die Teilnahme an den SPS ist der erfolgreiche Abschluss des Seminars. Im Grundmodul gewinnt der Studierende erste Einsichten in theoretische Grundlagen der Literaturdidaktik als Wissenschaftsgebiet. Dabei erwirbt er Kenntnisse zur Analyse von Ausgangsbedingungen, zur Ableitung, Planung und Begründung von Zielen auf unterschiedlichen Ebenen und zu methodischen Möglichkeiten bei der theoretisch begründeten bedingungsgerechten Auswahl und Anordnung gegenstandsgerechter und schülerorientierter Tätigkeiten. Durch die Arbeit in konkreten Unterrichtssituationen (SPS) wird auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit zum theoriegeleiteten fachdidaktischen Handeln entwickelt. In diesem Zusammenhang lernt der Studierende, sich mit unterschiedlich begründeten fachdidaktischen Theorien und Modellen kritisch auseinander zu setzen.
7.	Klausur (Seminar), Seminararbeit (SPS)
8.	Die Modulnote wird aus den beiden Teilnoten gebildet (4 LP benotet).
9.	Der erfolgreiche Abschluss von Teil A ist Voraussetzung für die Teilnahme am Teil B. Für Teil 2 ist eine Einschreibung notwendig (begrenzte Teilnehmerzahl).
10.	in jedem Semester

1.	Modul 421: Theoretische und praktische Grundlagen der Sprachdidaktik
2.	alle Lehramtsstudiengänge
3.	2 SWS, 4 LP
4.	Grundkurs (1 LV mit Prüfungsleistung)
5.	Teil I der Grundmodule Sprachwissenschaft
6.	<p>Im Zentrum des Grundmoduls steht eine einführende theoriegeleitete Auseinandersetzung mit sprachdidaktischen Sachfragen (seminaristischer Teil) sowie die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsstunden (schulpraktische Studien).</p> <p>Im Grundmodul erwerben die Studierenden Grundkenntnisse über Theorien und Methoden der Sprachdidaktik, über spezifische Curricula, über die Strukturierung der Lernbereiche und deren spezifische Zielbereiche sowie über grundlegende Fragen der Prozessgestaltung im Muttersprachunterricht. Das Grundmodul bereitet auf das Unterrichtspraktikum vor.</p> <p>Die Studierenden sammeln erste praktische Erfahrungen in der Planung, Realisierung und Analyse der eigenen Unterrichtstätigkeit sowie in der betreuten Hospitationstätigkeit; dabei können sie in Ansätzen didaktisch-methodischen Varianten entwickeln und erproben, sie sammeln auch Erfahrungen in der theoretisch-begründeten Auswertung und Nachbereitung von Stunden.</p>
7.	Unterrichtskonzeption, Klausur,
8.	Die Modulnote wird aus den beiden Teilnoten gebildet (4 LP benotet).
9.	Für den Grundkurs ist eine Einschreibung notwendig, begrenzte Teilnehmerzahl.
10.	in jedem Semester

Erweiterungsmodule

1.	Modul 103: Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft
2.	LG1
3.	8/10 SWS, 9 LP; (3 LV ohne Leistungsnachweis, 1 LV mit kleiner Leistung, 1 LV mit Prüfungsleistung oder: 1 LV ohne Leistungsnachweis, 2 LV mit kleiner Leistung, 1 LV mit Prüfungsleistung)
4.	Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Projektseminare
5.	mindestens zwei Teile des Moduls III (außer Vorlesungen)
6.	<p>Das Erweiterungsmodul ist ein Querschnittsmodul. Es umfasst die Modulbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - 120: Textanalyse und Interpretation (Poetik, Ästhetik, Hermeneutik), - 130: Literaturen, Medien und Kulturen (Literatur und Öffentlichkeit; Literatur zwischen anderen Künsten, Medien und Disziplinen; Literaturen und Kulturen im Vergleich) und - 140: Literaturtheorie und Wissenschaftsgeschichte (Theorien, Methoden, Modelle). <p>Aufbauend auf dem Grundmodulbereich, vertiefen und erweitern diese Modulbereiche den Kenntnisstand. Unter Berücksichtigung ihrer historischen Spezifik steht die Literatur als Medium kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation im Zentrum der Analysen, entweder in text- und themenzentrierter Ausrichtung (120) oder in kontextbezogener, trans- und interdisziplinärer Perspektive (130). Daneben werden die Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft und ihre Geschichte sowie die Beschreibungs- und Reflexionsmodelle der Literatur zum Gegenstand der Auseinandersetzung (140).</p> <p>Es sind alle Modulbereiche abzudecken.</p>
7.	1 prüfungsrelevante Studienleistung: Seminararbeit oder Referat/Seminararbeit, Klausur oder Prüfungsgespräch möglich (in einem Modulbereich nach Wahl)
8.	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung (4 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	In jedem Semester werden verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten.

1.	Modul 203: Erweiterungsmodul Germanistische Linguistik
2.	LG1
3.	8/10 SWS, 9 LP; (3 LV ohne Leistungsnachweis, 1 LV mit kleiner Leistung, 1 LV mit Prüfungsleistung oder: 1 LV ohne Leistungsnachweis, 2 LV mit kleiner Leistung, 1 LV mit Prüfungsleistung)
4.	Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Projektseminare
5.	i. d. R. ist zuvor das Grundmodul zu besuchen, zu deren Modulbereich die jeweilige Veranstaltung gehört (außer Vorlesung)
6.	Das Erweiterungsmodul ist ein Querschnittsmodul. Es kann aus den Modulbereichen 210, 220, 230 und 240 gewählt werden. Mindestens 3 Modulbereich müssen belegt werden. Das allgemeine Ziel dieses Moduls ist es, Überblicks- und Grundlagenwissen (Vorlesung) zu erwerben bzw. die in den Grundmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen und zu vertiefen (hier dominieren anwendungs- und übungsorientierte Themen und Fragestellungen). Während das Studium der Grundmodule keine Alternativen zulässt, besteht beim Studium der Erweiterungsmodule die Möglichkeit, individuelle Interessen und Neigungen der Studierenden zu fördern oder auch erkannte Schwächen gezielt zu beheben. Es werden nur die äußeren Anforderungen (Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte, Stundenzahl und Prüfungsformen) vorgeben, die Wahl der konkreten Gegenstände bleibt der Entscheidung der Studierenden überlassen.
7.	1 prüfungsrelevante Studienleistung: Seminararbeit oder Referat/Seminararbeit, Klausur oder Prüfungsgespräch möglich (in einem Modulbereich nach Wahl)
8.	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung (4 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	In jedem Semester werden verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten.

1.	Modul 013: Erweiterungsmodul Literatur- und Sprachwissenschaft I
2.	LG2, LSI/P1 und 2
3.	LG2, LSI/P2: 8/10 SWS, 8 LP (4 LV ohne Leistungsnachweis, 1 LV mit Prüfungsleistung oder: 2 LV ohne Leistungsnachweis, 1 LV mit kleiner Leistung, 1 LV mit Prüfungsleistung); LSI/P1: 8 SWS, 7 LP (3 LV ohne Leistungsnachweis, 1 LV mit Prüfungsleistung)
4.	Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Projektseminare
5.	Außer für Vorlesungen gilt: in der Sprachwissenschaft ist i. d. R. zuvor das Grundmodul zu besuchen, zu deren Modulbereich die jeweilige Veranstaltung gehört; in der Literaturwissenschaft mindestens zwei Teile des Moduls 111.
6.	Das Erweiterungsmodul ist ein Querschnittsmodul und besteht aus den Teilen Literaturwissenschaft und Linguistische Germanistik. Entsprechend kann für die Literaturwissenschaft aus den Modulbereichen 120, 130 und 140 und für die Germanistische Linguistik aus den Modulbereichen 210, 220, 230 und 240 gewählt werden. Es sind jeweils mindestens 2 Modulbereiche zu belegen. Das allgemeine Ziel dieses Moduls ist es, Überblicks- und Grundlagenwissen (Vorlesungen) zu erwerben bzw. bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen (hier dominieren anwendungs- und übungsorientierte Themen und Fragestellungen). Während das Studium der Grundmodule keine Alternativen zulässt, besteht beim Studium der Erweiterungsmodule die Möglichkeit, individuelle Interessen und Neigungen der Studierenden zu fördern. Es werden nur die äußeren Anforderungen (Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte, Stundenzahl und Prüfungsformen) vorgeben, die Wahl der konkreten Gegenstände bleibt der Entscheidung der Studierenden überlassen.
7.	1 prüfungsrelevante Studienleistung: Seminararbeit oder Referat/Seminararbeit, Klausur oder Prüfungsgespräch möglich (in einem Modulbereich nach Wahl)
8.	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung (4 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	In jedem Semester werden verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten.

1.	Modul 023: Erweiterungsmodul Literatur- und Sprachwissenschaft II
2.	LG1 und 2
3.	4 SWS, 5 LP
4.	Hauptseminare, Kolloquia, Proseminare (1 LV ohne Leistungsnachweis, 1 LV mit Prüfungsleistung)
5.	abgeschlossenes Bachelorstudium
6.	<p>Das Modul ist ein Querschnittsmodul und besteht aus den Teilen Literaturwissenschaft und Linguistische Germanistik.</p> <p>Entsprechend kann für die Literaturwissenschaft aus den Modulbereichen 120, 130 und 140 und für die Germanistische Linguistik aus den Modulbereichen 210, 220, 230 und 240 gewählt werden. Es muss zu jedem Bereich ein Modulbereich belegt werden.</p> <p>Das allgemeine Ziel dieses Moduls ist es, die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Literaturwissenschaft und Linguistische Germanistik weiter zu festigen und zu vertiefen. Dazu ist je Bereich mindestens ein Modulbereich zu belegen.</p> <p>Insgesamt dominieren in den Veranstaltungen eher forschungsbezogene Themen und Fragestellungen, die die individuellen Interessen und Neigungen der Studierenden berücksichtigen und die selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragen fördern.</p> <p>Es werden nur die äußeren Anforderungen (Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte, Stundenzahl und Prüfungsformen) vorgeben, die Wahl der konkreten Gegenstände bleibt der Entscheidung der Studierenden überlassen.</p>
7.	1 prüfungsrelevante Studienleistung: verschiedene Formen möglich.
8.	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung (4 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	In jedem Semester werden in der Sprach- und Literaturwissenschaft verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten.

1.	Modul 403: Erweiterungsmodul Fachdidaktik
2.	LG1
3.	4 SWS, 4 LP
4.	Proseminare, Vorlesung (1 LV ohne Leistungsnachweis, 1 LV mit Prüfungsleistung)
5.	keine
6.	<p>Das Erweiterungsmodul vermittelt an exemplarisch ausgewählten Gegenständen vertiefendes theoretisches Wissen zu den Determinanten eines fachdidaktischen Denkmodells und ihrer Wechselbeziehungen. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen sowie ausgewählten allgemein-didaktischen und psychologischen Konzepten und Denkmodellen werden Varianten zur gegenstandsgerechten und schülerorientierten Gestaltung von Aneignungsprozessen als Feld von Möglichkeiten erschlossen und in ihrer Praktikabilität diskutiert.</p> <p>Im Mittelpunkt steht die Untersuchung und ausführliche Diskussion fachdidaktischer Einzelfragen. Damit soll vor allem die Fähigkeiten zum theoriegeleiteten fachdidaktischen Denken und Handeln entwickelt werden.</p> <p>Beide Modulbereiche der Fachdidaktik (410, 420) sind zu belegen.</p>
7.	1 prüfungsrelevante Studienleistung: verschiedene Formen möglich (in einem Modulbereich nach Wahl)
8.	Die Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung (3 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	möglichst Absolvierung der fachdidaktischen Grundmodule

Aufbaumodule

1.	Modul 102: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
2.	alle Lehramtsstudiengänge
3.	4 SWS, 8 LP
4.	2 Hauptseminare (2 LV mit Prüfungsleistung)
5.	ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Fach
6.	Das Modul intensiviert die Kenntnisse in zentralen Bereichen und vertieft das Grundwissen im Hinblick auf einzelne Teilgebiete und fachspezifische Forschungsfragen. Unter Berücksichtigung ihrer historischen Besonderheit steht die Literatur als Medium kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation im Zentrum der Analysen, entweder in Text- und themenzentrierter Ausrichtung (120) oder in kontextbezogener, trans- und interdisziplinärer Perspektive (130). Daneben können die Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft und ihre Geschichte sowie die Beschreibungs- und Reflexionsmodelle der Literatur zum Gegenstand der Auseinandersetzung (140) werden. Es handelt sich um wahlobligatorische Lehrveranstaltungen.
7.	2 prüfungsrelevante Studienleistungen: Seminararbeit bzw. Referat/Seminararbeit und Prüfungsgespräch möglich
8.	Die Modulnote ergibt sich aus den beiden Teilnoten (8 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	In jedem Semester werden mehrere Lehrveranstaltungen angeboten.

1.	Modul 202: Aufbaumodul Germanistische Linguistik
2.	alle Lehramtsstudiengänge
3.	4 SWS, 8 LP
4.	2 Hauptseminare (2 LV mit Prüfungsleistung)
5.	ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Fach
6.	Das allgemeine Ziel dieses Moduls ist es, die im vorausgegangenen Bachelorstudium erworbenen sprachwissenschaftlichen Kompetenzen gezielt zu vertiefen. Dabei dominieren in den Veranstaltungen Fragestellungen, die einerseits das Theorie- und Methodenbewusstsein vertiefen, andererseits auch das analytische Instrumentarium zur Beschreibung der deutschen Sprache qualifizieren sollen. Gleichzeitig sollen allgemeine Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens so weiterentwickelt werden, dass wissenschaftliche Themen selbständig bearbeitet und dargestellt werden können. Es werden nur die äußeren Anforderungen (Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte, ungefähre Stundenzahl und Prüfungsformen) vorgeben, die Wahl der konkreten Gegenstände bleibt der Entscheidung des Studierenden überlassen. Dabei kann aus den Modulbereichen 210, 220, 230 und 240 gewählt werden. Vor allem Lehramtsstudenten sollten darauf achten, dass in den gewählten Veranstaltungen sowohl diachron als auch synchron orientierte Themen zum Tragen kommen.
7.	2 prüfungsrelevante Studienleistungen: Seminararbeit oder Referat/Seminararbeit und Prüfungsgespräch möglich (8 LP, benotet).
8.	Die Modulnote ergibt sich aus den beiden Teilnoten (8 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	In jedem Semester werden mehrere Lehrveranstaltungen angeboten.

1.	Modul 402: Aufbaumodul Fachdidaktik
2.	alle Lehramtsstudiengänge
3.	4 SWS, 4 LP
4.	1 Hauptseminar Literaturdidaktik, 1 Hauptseminar Sprachdidaktik
5.	ein abgeschlossenes Bachelorstudium
6.	Im Aufbaumodul wird der Studierende befähigt, sich in der wissenschaftlich begründeten kritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen fachdidaktischen Konzepten Grundlagen für ein eigenes theoretisch begründetes fachdidaktisches Denkmodell zu erarbeiten. Dabei werden wissenschaftstheoretische Reflexionen und Ergebnisse aus aktuellen Forschungsvorhaben einbezogen. Die Studierenden können die in den Grundkursen erworbenen fachdidaktischen Kompetenzen an verschiedenen Themen und Problemstellungen vertiefen, wobei sie zunehmend an die selbständige wissenschaftliche Arbeit herangeführt werden.
7.	1 prüfungsrelevante Studienleistung: verschiedene Formen möglich (in einem Modulbereich nach Wahl)
8.	Die Modulnote entspricht der prüfungsrelevanten Studienleistung (3 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	In jedem Semester werden Lehrveranstaltungen angeboten.

Berufsfeldbezogenes Modul

1.	Modul 500: Berufsfeldbezogenes Modul
2.	alle Lehramtsstudiengänge
3.	LG1: 8/10 SWS, 10 LP; andere Lehrämter: 4/6 SWS, 5 LP
4.	Übungen, Proseminare, Projektseminare LG1: 2 LV mit kleiner Leistung, 2 LV mit Prüfungsleistung oder: 2 LV ohne Leistungsnachweis, 1 LV mit kleiner Leistung, 2 LV mit Prüfungsleistung andere Lehrämter: 1 LV mit kleiner Leistung, 1 LV mit Prüfungsleistung oder: 2 LV ohne Leistungsnachweis, 1 LV mit Prüfungsleistung
5.	Besuch mindestens eines Grundmoduls bzw. von Überblicksvorlesungen aus verschiedenen Modulbereichen wird empfohlen
6.	Dieses Modul hat vor allem das Berufsfeld des Lehrers im Blick. Hier sollen Veranstaltungen belegt werden, die fachwissenschaftliche Fragestellungen unter diesem Gesichtspunkt betrachten und dabei auch auf spezifische Probleme eingehen, die die Vorbereitung auf den zukünftigen Beruf unterstützen. Wichtiges Ziel dieses Moduls ist aber auch die Ausbildung grundlegender, praxisorientierter Kompetenzen sowie die Einbeziehung fächerübergreifender Sichtweisen. Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung folgender Bereiche: - Sprache und Literatur aus fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Sicht - Wissenschaftliches Produzieren und Präsentieren (einschließlich kreatives Schreiben) - Sprache und Literatur unter berufspraktischen Aspekten - Besuch von berufsfeldnahen LV anderer Fächer (Psycholinguistik, Allgemeine Literaturwissenschaft, Philosophie, Medienwissenschaft...)
7.	LG1: 2 prüfungsrelevante Studienleistungen; andere Lehrämter: 1 prüfungsrelevante Studienleistung; verschiedene Formen möglich
8.	LG1: Modulnote ergibt sich aus den beiden Teilnoten (6 LP benotet); andere Lehrämter: Modulnote entspricht der Note der prüfungsrelevanten Studienleistung (3 LP benotet).
9.	keine Anmeldeformalitäten
10.	In jedem Semester soll zu diesem Modul mindestens eine Veranstaltung angeboten werden.